

Charlotte Sophie Woelke

Profit & Purpose Gesellschaften als Instrument zur Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit?: Benefit Corporation und GmbH mit gebundenem Vermögen

Heft 187

August 2023

Profit & Purpose Gesellschaften als Instrument zur Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit?

**Benefit Corporation und GmbH mit gebundenem Vermögen
im Rechtsvergleich**

Von

Charlotte Sophie Woelke

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Dipl.-Jur. Charlotte Woelke, LL.M.oec. hat 2023 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg den Wirtschaftsrechtsmaster mit Schwerpunktssetzung im Unternehmensrecht abgeschlossen.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Anne-Christin Mittwoch (Hrsg.),
Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 187

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <https://www.deutsche-digitale-bibliothek.de/> abrufbar.

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

ISBN 978-3-96670-184-6 (print)
ISBN 978-3-96670-185-3 (elektr.)

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

<http://institut.wirtschaftsrecht.uni-halle.de>
<http://telc.jura.uni-halle.de>

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Nachhaltigkeit.....	6
I. Nachhaltigkeit im (Unternehmens)-Recht.....	6
II. Nachhaltigkeit aus Sicht der BC und GmbHgV.....	7
III. Profit & Purpose Gesellschaften.....	7
C. Die Rechtsformen im Überblick.....	8
I. Benefit Corporation.....	8
1. Public benefit.....	9
2. Stakeholder-Interessen	9
3. Benefit Report	10
4. Haftung.....	10
II. GmbHgV	11
1. Vermögensbindung.....	11
2. Perpetuierung	11
3. Durchsetzungsmechanismen.....	12
4. Zweckbindung.....	12
D. Der Profit.....	12
I. Benefit Corporation	12
II. GmbHgV	12
1. Ausrichtung des Unternehmens	13
a) Zeitliche Dimension	13
b) Inhaltliche Dimension	14
2. Motivation der Gesellschafter	15
3. Finanzierung.....	15
a) Eigenfinanzierung.....	15
b) Fremdfinanzierung	15
c) M&A Transaktionen	16
III. Vergleich.....	17
E. Der Purpose	17
I. BC	17
1. Stakeholder-Interessen	18
2. General vs. Specific Public Benefit	20
a) General Public Benefit.....	20
b) Specific Public Benefit	22

c) Kombination	22
3. Zwischenergebnis.....	23
II. GmbHgV	23
1. Innovationsleistung.....	24
2. Langfristige Ausrichtung.....	24
3. Signalwirkung.....	25
4. Zwischenergebnis.....	25
III. Vergleich	25
F. Die Durchsetzung	25
I. Benefit Corporation	26
1. Drittstandard	26
2. Report	27
3. BEP	28
4. Zusammenfassung	29
II. GmbHgV	29
1. Rückzahlungsanspruch	29
2. Report	29
3. Unabhängige Einrichtung.....	30
4. Umwandlung.....	31
5. Zusammenfassung	31
III. Vergleich	31
G. Bewertung.....	32
I. Nachhaltigkeit der Rechtsformen im Vergleich.....	32
II. Profit & Purpose Gesellschaften als Instrument zur Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit.....	35
Zusammenfassung, Abstract	36
Literaturverzeichnis	37

A. Einleitung

Rund zehn Jahre nach der Einführung der Benefit Corporation (BC) in den USA wurde in Deutschland die Einführung einer neuen Rechtsform, angelehnt an den Entwurf eines Gesetzes für eine GmbH mit gebundenem Vermögen (GmbHgV-E), im Koalitionsvertrag 2021 festgehalten.¹ Beide Rechtsformen werden von ihren Verfassern als Vehikel für ein nachhaltigeres Unternehmertum angesehen.² Obwohl die GmbH mit gebundenem Vermögen (GmbHgV) ihre Inspiration auch aus der BC zieht,³ unterscheiden sich die beiden Rechtsformen stark voneinander.⁴ Die auffälligsten Unterschiede betreffen dabei den Gewinn und den Zweck der Unternehmen⁵– den Profit & Purpose. Diese Divergenz ist bemerkenswert, da seit längerem vermehrt sogenannte Profit & Purpose (P&P) Gesellschaften die Nachhaltigkeitsbestrebungen im Unternehmensrecht prägen.⁶ P&P Gesellschaften sollen dafür die Gewinnerzielung mit einer Gemeinwohlorientierung in Einklang bringen.⁷ Dieser Beitrag beleuchtet und vergleicht die beiden Gesellschaftsformen, welche mit sehr unterschiedlichen Einstellungen zu Profit & Purpose beide die Nachhaltigkeitsdebatte vorwärts bringen sollen.

Dafür werden zunächst Nachhaltigkeit im (Unternehmens)-Recht und „Profit & Purpose“-Gesellschaften definiert (B) und die BC und GmbHgV vorgestellt (C). Danach werden die Aspekte des Profit (D), Purpose (E) und der Durchsetzung (F) der Rechtsformen auf ihre Nachhaltigkeit hin untersucht und verglichen. Der Beitrag schließt mit einem zusammenfassenden Vergleich und einer Bewertung von P&P Gesellschaften ab (G).

¹ Der Gesetzesentwurf wurde zuerst unter dem Namen „Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Verantwortungseigentum“ von einer Arbeitsgruppe mit Unterstützung der Stiftung Verantwortungseigentum unter der Federführung von Prof. Dr. Anne Sanders in unabhängiger Tätigkeit verfasst und nach seiner ersten Veröffentlichung im Juni 2020 auf Basis einer regen Diskussion überarbeitet. *Berisha/Rolfes*, GmbHR 2022, 23; *BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN/ FDP/ SPD*, Koalitionsvertrag, 30; *Fleischer*, AG 2023, 1 (4 f.); *Möslein/Sanders*, JZ 2022, 923.

² *Brakman Reiser*, Wake Forest L. Rev. 46 (2011), 591, 624; White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013, erhältlich im Internet: <<https://usca.bcorporation.net/benefit-corporation/sites/default/files/BenefitCorporationWhitePaper.pdf>> (besucht am 17. Mai 2023); *Fleischer*, ZIP 2022, 345 (349); *Murray*, Understanding and Improving Benefit Corporation Reporting, Bus. L. Today vom Juli 2016; Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, erhältlich im Internet: <<https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>> (besucht am 17. Mai .2023), 20.

³ Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 19 f.

⁴ *Ibid.*, 20; *Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Veil*, GmbHR 2021, 285 (287).

⁵ Zur Gewinnnutzung: *Fleischer*, ZIP 2022, 345 (354); Zum Zweck: *Habersack*, GmbHR 2020, 992 (993); *Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Veil*, GmbHR 2021, 285 (287); Sachstand Unternehmen in „Verantwortungseigentum“, Gesellschaftsrechtliche Implikationen des Entwurfs eines Gesetzes zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum vom 28. Oktober 2020, erhältlich im Internet: <<https://www.bundestag.de/resource/blob/811326/7ffc8b4a3a5899866b765791b02e64f6/WD-7-120-20-pdf-data.pdf>> (besucht am 22. Juni 2023).

⁶ *Fleischer*, AG 2023, 1; *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 2016, 399 (428).

⁷ *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 2016, 399 (428); *Westaway*, Profit & Purpose, 14 f.

B. Nachhaltigkeit

Der Begriff der Nachhaltigkeit unterliegt seit jeher einem ständigen Wandel.⁸ Definitionsversuche im Recht sind vergleichsweise jung.⁹

I. Nachhaltigkeit im (Unternehmens)-Recht

Im Recht begann die Verwendung des Nachhaltigkeitsbegriff im 18. Jahrhunderts,¹⁰ eine erste Konkretisierung nahm jedoch erst der Brundtland-Bericht der Vereinten Nationen 1987 vor.¹¹ Dieser sah in einer nachhaltigen Entwicklung eine solche, die den Bedarf der gegenwärtigen Generation deckt, ohne zukünftigen Generationen die Chance auf eine Deckung ihrer Bedürfnisse zu nehmen.¹² Diese Definition wird heute als wichtigster Ansatzpunkt gesehen¹³ und anhand des Drei-Säulen Modell durch die Merkmale Ökonomie, Ökologie und Soziales ergänzt.¹⁴ Als absolute Grenze der Nachhaltigkeit werden die Grenzen der natürlicher Lebensgrundlagen, die „Planetary Boundaries“, betrachtet.¹⁵ Dadurch ergibt sich ein globales und intertemporales Verständnis von Nachhaltigkeit, welches die Aspekte Ökonomie, Ökologie und Soziales beinhaltet.¹⁶

Im Unternehmensrecht lässt sich eine ähnliche Entwicklung beobachten. Die zeitliche Komponente des langfristigen Wirtschaftens bildete den Ausgangspunkt des nachhaltigen Unternehmertums.¹⁷ Dieser wird inzwischen um ökologische, ökonomische und soziale Ziele erweitert.¹⁸ Sichtbar wird dies zum Beispiel im Deutschen Corporate Governance Kodex, indem 2002 unter nachhaltigen Werten nur das langfristige Erwirtschaften von Erträgen verstanden wurde, während seit 2022 auch wirtschaftliche, ökologische und soziale Ziele beachtet und in Einklang gebracht werden müssen.¹⁹ Kritisiert werden sowohl

⁸ *Lange*, BKR 2020, 216 (223 f.); *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 11.

⁹ Siehe zB. *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, Teil 1; *Myers/Czarnezki*, Env't L. 5 (2021), 991, 996.

¹⁰ *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 66; *Kahl* in: Umwelt, Wirtschaft und Recht, 111 (116); *Schön*, ZfPW 2022, 207 (208).

¹¹ *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 66; *Kahl* in: Umwelt, Wirtschaft und Recht, 111 (117); *Schön*, ZfPW 2022, 207 (208).

¹² *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 67; *Holzbaur*, Nachhaltige Entwicklung, 13; *Kahl* in: Umwelt, Wirtschaft und Recht, 111 (117); *Schön*, ZfPW 2022, 207 (208).

¹³ *Bruner*, Yale L.J. 131 (2022), 1217, 1247; *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 67; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 19.

¹⁴ *Bruner*, Yale L.J. 131 (2022), 1217, 1247; *Kahl* in: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, 1 (9); *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 20; *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (901 f.).

¹⁵ *Bruner/ Sjåffell*, in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 3 (7); *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 28.

¹⁶ *Bruner/ Sjåffell* in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 3 (4 f.); *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 39.

¹⁷ *Bansall/DesJardine*, Strategic Organization 12 (2014), 70, 71; *Schön*, ZfPW 2022, 207 (209).

¹⁸ *Dyllick/Muff*, Org. & Env't 29 (2016), 156, 158; *Myers/Czarnezki*, Env't L. 5 (2021), 991, 997.

¹⁹ Deutscher Corporate Governance Kodex 2002 vom 26. Februar 2002, erhältlich im Internet: <https://dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/D_CorGov_Endfassung_2002_02_23.pdf> (besucht am 22. Juni 2023); Deutscher Corporate Governance Kodex Entwurf 2022 vom 28. April 2022, erhältlich im Internet: <https://dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/220517_Deutscher_Corporate_Governance_Kodex_2022.pdf> (besucht am 22. Juni 2023); *Schubert*, Unternehmensinteresse, 54; *Timmel*, ZRP 2022, 70 (71); *von Werder*, DB 2022, 511 (515).

Ansätze, die die inhaltlichen Aspekte ohne eine zeitliche Komponente verfolgen²⁰ sowie Ansätze, die sich ausschließlich auf die zeitliche Komponente unter Ausschluss jeglicher inhaltlicher Ausprägung beschränken.²¹

Zu beachten bleibt, dass die an dieser Stelle gewählte Definition nur das hierzulande aktuell vorherrschende Bild von Nachhaltigkeit wiederspiegelt. So existieren im Inland viele nuanciert abweichende Definitionen,²² andere Länder setzten andere Schwerpunkte²³ und zukünftige Entwicklungen werden weitere Anpassungen erfordern.²⁴

II. Nachhaltigkeit aus Sicht der BC und GmbHG

Aufgrund der verschiedenen Auffassungen von nachhaltigem Unternehmertum lohnt sich ein Blick auf das Verständnis der Verfasser der Rechtsformen auf dieses. Die BC wurde mit Blick auf ein soziales Unternehmertum und nachhaltiges Wirtschaften begründet, wobei die beiden Aspekte immer zusammen genannt und mit sozialen, teils auch ökologischen Zielen erklärt wurden.²⁵ Somit legen die Verfasser Wert auf die inhaltlichen Aspekte eines nachhaltigen Unternehmertums, die zeitliche Komponente findet keine Erwähnung.

Im GmbHG-E wird hingegen auf die zeitliche Komponente der Nachhaltigkeit eingegangen und ein langfristiges Wirtschaften zum Ziel der Rechtsform erklärt.²⁶ Inhaltlich nachhaltige Ziele sollen dagegen nur nach eigenem Belieben verfolgt werden können,²⁷ sodass eine inhaltliche Nachhaltigkeit scheint eher beworben als beabsichtigt scheint.

Somit zeigt sich ein unterschiedliches Verständnis von nachhaltigem Unternehmertum. In dem folgenden Beitrag wird die Nachhaltigkeit der Rechtsformen nach der unter I. erarbeiteten Definition bewertet. Das Verständnis der Rechtsformen soll daneben als eine mögliche Erklärung für etwaige Unterschiede herangezogen werden.

III. Profit & Purpose Gesellschaften

In „Profit & purpose: how social innovation is transforming business for good“ prägt *Westaway* den Begriff P&P Gesellschaften, indem er diesen mit Sozialunternehmen (social enterprises) gleichsetzt.²⁸ Verschiedene Definitionen von Sozialunternehmen unterscheiden sich teils stark von-

²⁰ *Ekardt*, Theorie der Nachhaltigkeit, 67 f.

²¹ *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 158; *Röttgen/Kluge*, NJW 2013, 900 (901 f.).

²² Vgl. *Lange*, BKR 2020, 216 (224); *Schirmer*, ZEuP 2021, 35 (37).

²³ So liegt in Amerika der Fokus stärker auf der Komponente des langfristigen Wirtschaftens, *Velte*, NZG 2016, 294 (296).

²⁴ *Bruner/ Sjöfjell*, in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 3 (8); *Holzbaur*, Nachhaltige Entwicklung, 66.

²⁵ White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013.

²⁶ Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 16.

²⁷ *Ibid.*, 13, 40; *Fleischer*, ZIP 2022, 345 (353).

²⁸ *Möslein*, ZRP 2017, 175; *Westaway*, Profit & Purpose, 14 f.

einander.²⁹ Einigkeit besteht insoweit, dass diese hybriden Gesellschaftsformen Gewinn und Gemeinwohlorientierung kombinieren und so eine Art vierten Wirtschaftssektor schaffen.³⁰

Schlägt man den Bogen zurück zur Definition eines nachhaltigen Unternehmertums, stehen sich die Begriffe Nachhaltigkeit und Gemeinwohlbelange gegenüber. Nachhaltigkeit im Recht wird grundsätzlich unter der Prämisse der Gleichwertigkeit von Ökologie, Ökonomie und Sozialem betrachtet.³¹ Im Falle der Gemeinwohlbelange stehen jedoch soziale Ziele deutlich im Vordergrund, welches sich auch in der Praxis zeigt.³² Abgemildert wird diese Differenz dadurch, dass zum einen wirtschaftliche und ökologische Ziele oft als Beispiele sozialer Ziele genannt werden, zum anderen die meisten soziale Ziele unweigerlich mit wirtschaftlichen und ökologische Aspekten verknüpft sind.³³

Somit schaffen P&P Gesellschaften nicht per se unternehmerische Nachhaltigkeit. Sie könnten jedoch einen möglichen Rahmen schaffen, in welchem unternehmerische Nachhaltigkeit leichter gefördert wird. Ob die BC und GmbHgV P&P Gesellschaften darstellen und inwieweit dies die Nachhaltigkeit der Rechtsformen fördert wird in den folgenden Abschnitten analysiert.

C. Die Rechtsformen im Überblick

Um den Beitrag der BC und GmbHgV zu einem nachhaltigen Unternehmertum besser bewerten zu können, liegt der Fokus dieses Beitrags auf der Abweichung der Rechtsformenvarianten von ihrer jeweiligen Grundform. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf Regelungen zum Profit und Purpose gelegt.

I. Benefit Corporation

Seit 2010 die erste BC eingeführt wurde, haben insgesamt 36 Staaten und Washington D.C. die Rechtsform implementiert.³⁴ Diese beruht auf der Model Benefit Corporation Legislation (Model Law), welche von dem Unternehmen B Lab entwickelt wurde.³⁵ Die Umsetzung weicht mitunter von diesem ab und ist innerhalb der USA uneinheitlich.³⁶

Die BC muss als C Corporation (Kapitalgesellschaft) gegründet werden.³⁷ Zusätzlich muss ein public benefit verfolgt (1), Stakeholder-Interessen beachtet (2) und einen Benefit

²⁹ *Esposito*, William & Mary Bus. L. 4 (2013), 639, 646; *Miller-Stevens/Taylor/Morris/Lanivich*, Voluntas: Int'l J. Voluntary Nonprofit Org. 29 (2018), 938; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 270.

³⁰ *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 134; *Esposito*, William & Mary Bus. L. 4 (2013), 639, 647; *Liao* in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 655 (656); *Möslein*, ZRP 2017, 175 f.

³¹ *Hahn/Pinkse/Preuss/Figge*, J. Bus. Ethics 127 (2015), 297, 307; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 30; kritisch *Kahl* in: Umwelt, Wirtschaft und Recht, 111 (125).

³² *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 271; Mehrzahl der Sozialunternehmen in Europa mit rein sozialem Ziel *Liao* in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 655 (666).

³³ *Gao/Bansal*, J. Bus. Ethics 112 (2013), 241, 243; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 244.

³⁴ *Fleischer*, AG 2023, 1 (4 f.); *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 246.

³⁵ *Brakman Reiser*, in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 131 (141); *Hiller*, J. Bus. Ethics 118 (2013), 287, 291; *Loewenstein*, U.Cin. L. Rev. 85 (2017), 381; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 276.

³⁶ *Hiller*, J. Bus. Ethics 118 (2013), 287, 291; *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 232; *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 2016, 399 (412).

³⁷ § 101. (c) Model Law; *Hiller*, J. Bus. Ethics 118 (2013), 287, 291; *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 2016, 399 (412).

Report erstellt (3) werden. Es gibt Besonderheiten bezüglich der Haftung (4). Regelungen zur Profitverwendung finden sich im Model Law nicht.³⁸

1. *Public benefit*

Eine BC muss einen general public benefit, „[a] material positive impact on society and the environment, taken as a whole [...] from the business and operations of a benefit corporation“³⁹ und/oder einen specific public benefit haben.⁴⁰ Neben einer Auflistung spezieller Ziele beinhaltet dies den Auffangtatbestand „any other particular benefit on society or the environment“^{41, 42} Welcher public benefit verlangt wird, hängt vom jeweiligen Einzelstaat ab.⁴³ Inhaltlich stimmen die Definitionen der Staaten weitestgehend mit der des Model Law überein.⁴⁴ Offen ist, welchen Voraussetzungen die Verfolgung des public benefit unterliegt.⁴⁵

2. *Stakeholder-Interessen*

Im Gegensatz zu anderen Kapitalgesellschaften ist in der BC die Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen verpflichtend.⁴⁶ Dafür müssen die Auswirkungen jeden Handelns und Nichthandelns auf aufgelistete Stakeholder beachtet werden.⁴⁷ Wie Interessen zu berücksichtigen oder priorisieren sind, ist nicht normiert.⁴⁸

³⁸ *Fleischer*, AG 2023, 1 (7); *Sorensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 291.

³⁹ § 102 Model Law; *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 29.

⁴⁰ § 102 Model Law; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 20.

⁴¹ § 102 Model Law; *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 234.

⁴² *Esposito*, William & Mary Bus. L. 4 (2013), 639, 698; *Loewenstein*, The Bus. Law. 68 (2013), 1007, 1014; *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 2016, 399 (413).

⁴³ *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 20; *Vargas*, The Next Stage of Social Entrepreneurship: Benefit Corporations and the Companies Using This Innovative Corporate Form, Bus. L. Today vom Juli 2016.

⁴⁴ *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 134; White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013.

⁴⁵ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 206; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 32; *Loewenstein*, The Bus. Law. 68 (2013), 1007, 1014.

⁴⁶ White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 18; *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 27; *Vargas*, The Next Stage of Social Entrepreneurship: Benefit Corporations and the Companies Using This Innovative Corporate Form, Bus. L. Today vom Juli 2016.

⁴⁷ § 301 (a) Model Law; *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 235; *Loewenstein*, The Bus. Law. 68 (2013), 1007, 1027.

⁴⁸ *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 140; *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 245; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 35; *Sorensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 291.

3. *Benefit Report*

Ein Benefit Report soll Shareholder und die Öffentlichkeit über die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft informieren.⁴⁹ Dafür muss der Report unter Anwendung eines privaten Drittstandards eine Gesamtbewertung des Unternehmens bezüglich dessen sozialen und ökologischen Leistungen beinhalten.⁵⁰ Zudem muss dargelegt werden, inwieweit der public benefit verfolgt und erreicht wurde und welche Hindernisse dabei auftraten.⁵¹ Der jährliche Bericht soll auf der Unternehmenswebsite zugänglich gemacht und beim Secretary of State (SoS) eingereicht werden.⁵² Dabei wird der Report weder von Dritten überprüft, noch sind Rechtsfolgen für die Verletzung der Offenlegungspflicht vorgesehen.⁵³ In der Praxis wurde dies bis auf die Pflicht zur Einreichung des Reports beim SoS flächendeckend übernommen.⁵⁴

4. *Haftung*

Die persönliche Haftung der Geschäftsleiter ist für die in (1)-(3) genannten Pflichten ausgeschlossen.⁵⁵ Dafür kann in einem benefit enforcement proceeding (BEP) die Nichtbeachtung des public benefits, der Stakeholder-Interessen und Verstöße gegen die Reportpflicht geltend gemacht werden.⁵⁶ Das Klagerecht steht Shareholdern zu, die mindestens 2 % des Unternehmens oder 5 % des Mutterunternehmens halten und schließt eine Schadensersatzzahlung aus.⁵⁷

⁴⁹ *Hasler*, Va. L. Rev. 100 (2014), 1279, 1313; *Robson*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 129, 143; *Steingard/Clark*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 73, 88 f.

⁵⁰ § 401 (a) (2) Model Law; White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 304.

⁵¹ § 401 (a) (1) Model Law; White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 304.

⁵² § 402 Model Law; *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 247; *Verheyden*, Hastings Bus. L. J. 14 (2018), 37, 61.

⁵³ § 304(c) Model Law; *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 245; *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 965; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 304.

⁵⁴ *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 31; *Verheyden*, Hastings Bus. L. J. 14 (2018), 37, 61.

⁵⁵ § 303(c) Model Law; *Steingard/Clark*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 73, 86; *Vargas*, The Next Stage of Social Entrepreneurship: Benefit Corporations and the Companies Using This Innovative Corporate Form, Bus. L. Today vom Juli 2016.

⁵⁶ *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 246 f.; *Hiller*, J. Bus. Ethics 118 (2013), 287, 294.

⁵⁷ § 305 (a) (2), (b) Model Law; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 34; *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 45.

II. GmbHgV

Die GmbHgV ist als Rechtsformvariante der GmbH geplant, um sich deren Flexibilität, den guten Ruf und die bestehende Rechtsprechung zugute zu machen.⁵⁸ Maßgebend ist die Vermögensbindung (1) und deren Perpetuierung (2). Zur Vergleichbarkeit der Rechtsformen wird auf die Durchsetzungsmechanismen (3) und die Zweckbindung (4) eingegangen. Weitere Besonderheiten wie die Fähigkeiten- und Wertefamilie⁵⁹ sind für die Bewertung als P&P Gesellschaft nicht relevant.

1. Vermögensbindung

Die GmbHgV ist treuhänderisch organisiert, die Gesellschafter haben keinen Zugriff auf den Unternehmensgewinn und das Unternehmensvermögen.⁶⁰ Dies ist durch den asset lock gesetzlich verankert, indem die Ausschüttung von Gewinnen ausgeschlossen wird.⁶¹ Zahlungen außerhalb einer angemessenen Vergütung für Dienste für die Gesellschaft sind nicht möglich.⁶² Beim Austritt oder der Liquidation erhalten die Gesellschafter nur ihre Einlage zurück.⁶³

2. Perpetuierung

Durch die sogenannte Ewigkeitsklausel in § 77b Abs. 1 S. 2 GmbHgV-E kann die Vermögensbindung nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden und ist somit unwiderruflich geschützt.⁶⁴ Dies ist ein Novum im GmbH-Recht, indem zuvor aufgrund der Privatautonomie, der Verbandsautonomie und dem Knebelungsverbot zwar ein asset lock, aber keine Perpetuierung möglich war.⁶⁵ Somit ist die Ewigkeitsklausel das Alleinstellungsmerkmal gegenüber der klassischen GmbH und daher für den Beitrag der neuen Rechtsform zu einem nachhaltigen Unternehmertum entscheidend.

⁵⁸ *Blöse*, BBP 2021, 284; *Rolfes/Berisha*, GmbHR 2022, 23 (24); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 20 f.; *Servatius*, NZG 2021, 569 (570); inzwischen kritisch gegenüber der Normierung als Rechtsformvariante *Möslein/Sanders*, JZ 2022, 923 (928).

⁵⁹ § 77a–c GmbHgV-E. Näheres siehe zB. *Reiff*, ZIP 2020, 1750 (1753); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 24.

⁶⁰ *Blöse*, BBP 2021, 284 (285); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 12.

⁶¹ § 77f Abs. 2 GmbHgV-E; *Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Veil*, GmbHR 2021, 285 (286); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 12.

⁶² § 77g Abs. 2 GmbHgV-E; *Grunewald/Hennrichs*, NZG 2020, 1201 (1202).

⁶³ § 77k Abs. 1 1, Abs. 2 1 GmbHgV-E; *Berisha/Rolfes*, GmbHR 2022, 23 (24); *Grunewald/Hennrichs*, NZG 2020, 1201 (1202); *Henn*, NotBZ 2021, 241 (242).

⁶⁴ *Henn*, NotBZ 2021, 241 (243).

⁶⁵ *Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer*, NZG 2020, 1321 (1324); *Reiff*, ZIP 2020, 1750 (1752 f.).

3. Durchsetzungsmechanismen

Zur Durchsetzung des asset lock besteht zum einen ein Erstattungsanspruch für rechtswidrige Auszahlung gegen die Gesellschafter.⁶⁶ Zum anderen wird ein Bericht über die Vermögensbindung erstellt, geprüft, und einer unabhängigen Einrichtung zugeschickt.⁶⁷ Dies hat das Recht, bei einer groben Verletzung der Vermögensbindung eine Auflösungsklage zu erheben.⁶⁸

4. Zweckbindung

Neben einer generellen erwerbswirtschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecksetzung wurde keine weitergehende Zweckbindung normiert.⁶⁹

D. Der Profit

P&P Gesellschaften handeln (auch) gewinnorientiert.⁷⁰ Zu untersuchen ist, wie sich die Regelungen bezüglich des Profit auf ein nachhaltiges Unternehmertum auswirken.

I. Benefit Corporation

Weder das Erwirtschaften noch die Verteilung der Gewinne unterliegt in der BC besonderen Regelungen.⁷¹ Damit unterscheidet sie sich nicht von anderen Kapitalgesellschaften.⁷² Folglich kann die Handhabung des Profit ein nachhaltiges Unternehmertum nicht von sich aus stärken. Jedoch bleibt abzuwarten, ob eine freie Erwirtschaftung und Nutzung von Gewinnen durch die Verknüpfung mit einem Purpose das Unternehmertum stärken kann.

II. GmbHgV

In der GmbHgV ist die Verwendung der Gewinne strikt geregelt. Dies beeinflusst die Ausrichtung des Unternehmens als Ganzes, deren Gesellschafter sowie die Finanzierung der GmbHgV.

⁶⁶ § 77h Abs. 1 GmbHgV-E; Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 71.

⁶⁷ § 77j GmbHgV-E; *H. Fischer*, BB 2021, 2114 (2116); *Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Veil*, GmbHR 2021, 285 (286); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 23.

⁶⁸ § 77j Abs. 4 3, 5 GmbHgV-E; *Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Veil*, GmbHR 2021, 285 (286); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 23, 85.

⁶⁹ § 77a Abs. 1 2 GmbHgV-E; *Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Veil*, GmbHR 2021, 285 (287); *H. Fischer*, BB 2021, 2114 (2115); *Habersack*, GmbHR 2020, 992 (993); *Weitemeyer/Weißberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1071); *Reiff*, ZIP 2020, 1750 (1753).

⁷⁰ *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 134; *Möslein*, ZRP 2017, 175 f.

⁷¹ *Fleischer*, AG 2023, 1 (7); *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 2016, 399 (426).

⁷² *Fleischer*, AG 2023, 1 (7); *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 2016, 399 (427).

1. Ausrichtung des Unternehmens

Die Definition eines nachhaltigen Unternehmertums zeigt, dass Unternehmen sowohl die zeitliche als auch die inhaltliche Ausrichtung ihres Handelns beachten müssen. Beide Dimensionen der Nachhaltigkeit werden von dem asset lock beeinflusst.

a) Zeitliche Dimension

Die zeitliche Dimension betrifft den Zeithorizont gefällter Entscheidungen. Short-termism, auch Fluch der Nachhaltigkeit genannt,⁷³ bezeichnet Entscheidungen, welche kurzfristig das beste Ergebnis erzielen, langfristig jedoch nicht vorteilhaft sind.⁷⁴ Long-termism richtet sich hingegen nach den langfristigen Folgen einer Handlung.⁷⁵ Für ein nachhaltiges Unternehmertum sollen langfristige und kurzfristige Erwägungen ausgeglichen nebeneinander stehen.⁷⁶ Neben einer besseren finanziellen Stabilität erhöhen langfristige Entscheidungen die Leistungsfähigkeit und führen zu nachhaltigen Innovationen.⁷⁷ Kurzfristige Entscheidungen lassen dagegen häufig soziale und ökologische Folgen außer Acht.⁷⁸ Zudem kann short-termism zu einem Teufelskreis führen, indem die fatalen Folgen kurzfristig getroffener Entscheidungen mit immer kurzfristigeren Entscheidungen ausgegügelt werden sollen.⁷⁹

Der Hauptgrund für short-termism ist die kurzfristige Gewinnmaximierung für Shareholder.⁸⁰ Dies erfolgt zum einen zur Bereicherung der Shareholder, zum anderen um hohe Quartalszahlen für Investoren und den Markt vorweisen zu können.⁸¹ Laut Studien sollen bis zu dreiviertel der Entscheidungsträger Gewinnen, welche sich schnell materialisieren, den Vorzug geben.⁸² Die Gesellschafter der GmbH & Co. KG erhalten aufgrund des asset lock keinen persönlichen Vorteil in Form einer Gewinnausschüttung oder eines Liquidationserlöses

⁷³ *Bansal/DesJardine*, Strategic Organization 12 (2014), 70.

⁷⁴ *Ibid.*, 73; *Immenga*, BB 2020, 1; *Sewchurran/Dekker/McDonogh*, J. Bus. Ethics 157 (2019), 997.

⁷⁵ *Ekkenga*, WM 2020, 1664; *Ekkenga/Schirrmacher/Schneider*, NJW 2021, 1509 (1510); *Gao/Bansal*, J. Bus. Ethics 112 (2013), 241, 246.

⁷⁶ *Bansal/DesJardine*, Strategic Organization 12 (2014), 70, 71; *Dyllick/Muff*, Org. & Env't 29 (2016), 156, 160; *Hahn/Pinkse/Preuss/Figge*, J. Bus. Ethics 127 (2015), 297, 307; *Peetz*, The Realities and Futures of Work, 249; *Sewchurran/Dekker/McDonogh*, J. Bus. Ethics 157 (2019), 999.

⁷⁷ *Bansal/DesJardine*, Strategic Organization 12 (2014), 70, 73; *Bruner*, Yale L.J. 131 (2022), 1217, 1245.

⁷⁸ *Dyllick/Muff*, Org. & Env't 29 (2016), 156, 160; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom 03. März 2018, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097>> (besucht am 17. Mai 2023), 14; *H. Fischer/K. Fischer*, BB 2020, 2122 (2123).

⁷⁹ *Bansal/DesJardine*, Strategic Organization 12 (2014), 70, 73.

⁸⁰ Study on directors' duties and sustainable corporate governance vom Juli 2020, erhältlich im Internet: <<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e47928a2-d20b-11ea-adf7-01aa75ed71a1/language-en>> (besucht am 17. Mai 2023); 61; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 122; *Reich*, AG 2020, R331; *Sewchurran/Dekker/McDonogh*, J. Bus. Ethics 157 (2019), 997; *Westaway*, Profit & Purpose, 10.

⁸¹ *Bansal/DesJardine*, Strategic Organization 12 (2014), 70, 73 f.; *Reich*, AG 2020, R331; *Sewchurran/Dekker/McDonogh*, J. Bus. Ethics 157 (2019), 997, 998; *Westaway*, Profit & Purpose, 10.

⁸² *Bansal/DesJardine*, Strategic Organization 12 (2014), 70, 73; *Sewchurran/Dekker/McDonogh*, J. Bus. Ethics 157 (2019), 997, 998 f.; *Yockey*, U.C. Davis L. Rev. 49 (2015), 623, 634.

aus einer kurzfristigen Gewinnmaximierung.⁸³ Zudem können Gewinne nicht ohne Weiteres an Investoren ausgeschüttet werden,⁸⁴ wodurch Quartalszahlen an Macht verlieren. Die Ewigkeitsklausel verhindert eine opportune Satzungsänderung bezüglich des asset lock. Da so die Vorteile kurzfristiger Gewinne für die Entscheidungsträger entfallen, werden aktiv Anreize für short-termism unterdrückt. Dadurch kann ein Ausgleich von kurzfristiger und langfristiger Planung entstehen, welches die Voraussetzung für ein zeitlich nachhaltiges Unternehmertum darstellt.

b) Inhaltliche Dimension

Die inhaltliche Dimension der Nachhaltigkeit wird unter anderem durch den Shareholder- und Stakeholder-Ansatz beeinflusst. Nach dem Shareholder-Ansatz ist das Ziel eines Unternehmens ausschließlich die Gewinnmaximierung für die Anteilseigner.⁸⁵ Folglich finden ökologische und soziale Aspekte sowie andere ökonomische Belange wie die langfristige Beständigkeit des Unternehmens keine Beachtung. Somit steht der Shareholder-Ansatz der Definition eines nachhaltigen Unternehmertums diametral gegenüber.⁸⁶ Im Stakeholder-Ansatz sollen neben den Interessen der Shareholder auch die Interessen aller anderen Stakeholder Beachtung finden.⁸⁷ Stakeholder sind nach *Freeman* diejenigen Personen(gruppen), die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können.⁸⁸ Dadurch finden unterschiedliche ökonomische, ökologische und soziale Interessen nebeneinander Beachtung.⁸⁹ Dies entspricht folglich der gewünschten inhaltlichen Ausrichtung eines nachhaltigen Unternehmertums. Der GmbHgV-E trifft keine Aussage zu Shareholder- oder Stakeholder-Interessen. Jedoch führt der asset lock, wie oben dargestellt, dazu, dass die Gewinnmaximierung in den Hintergrund rückt. Das macht den Weg für die Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen frei. Jedoch fehlt eine ausdrückliche Pflicht zur Beachtung dieser Interessen, sie bleiben eine Option von vielen. Zudem besteht ohne eine nähere Priorisierung zu beachtender Interessen bei einer Vielzahl von Stakeholdern die Gefahr, dass Gesellschafter immer einen Stakeholder finden, um eigene Bedürfnisse mit dessen Interessen zu begründen (Rosinenpickerei).⁹⁰

Im Ergebnis führt der dauerhafte asset lock dazu, dass die GmbHgV in zeitlicher Hinsicht nachhaltiger handelt. Die Beachtung inhaltlicher Aspekte der Nachhaltigkeit werden im Gegensatz zu einer klassischen GmbH zwar wahrscheinlicher, bleiben jedoch sehr vage. Diesbezüglich bleibt abzuwarten, ob andere Regelungen innerhalb der GmbHgV (zum Beispiel zum Purpose) dieser eine bestimmte inhaltliche Richtung geben.

⁸³ Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 12.

⁸⁴ Dazu unter 3.

⁸⁵ *Schilling*, BB 1997, 373; *Schrader*, ZUR 2013, 451 (453); *Sneirson* in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 73.

⁸⁶ Study on directors' duties and sustainable corporate governance vom Juli 2020, 61; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 145; *Sneirson* in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 73.

⁸⁷ *Freeman*, Strategic Management, A Stakeholder Approach, 46; *Freeman/Reed*, Cal. Mgmt. Rev. 4 (1983), 88, 91; *Steingard/Clark*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 73, 74.

⁸⁸ *Freeman*, Strategic Management, A Stakeholder Approach, 46; *Freeman/Reed*, Cal. Mgmt. Rev. 4 (1983), 88, 91.

⁸⁹ Vgl.: *Gao/Bansal*, J. Bus. Ethics 112 (2013), 241, 246; *Hahn/Pinkse/Preuss/Figge*, J. Bus. Ethics 127 (2015), 297, 299.

⁹⁰ *Ekkenga/Schirrmacher/Schneider*, NJW 2021, 1509 (1512); *Ekkenga*, WM 2020, 1664 (1666).

2. Motivation der Gesellschafter

Langfristiges Wirtschaften stellt den Ausgangspunkt des nachhaltigen Unternehmertums dar, sodass der dauerhafte Bestand eines Unternehmens gesichert werden muss. Dafür ist auch eine kontinuierliche Motivation zur Unternehmensführung wichtig.⁹¹ Hier muss eine Alternative zur Gewinnmaximierung bestehen.

Die Verfasser des GmbHG-E halten intrinsische Motivationen wie soziale Anerkennung und die Verwirklichung eigener Ideen für ausreichend, teilweise sogar für grundsätzlich stärker als monetäre Motivation.⁹² Die von ihnen angeführte Quelle⁹³ arbeitet jedoch ohne einen Vergleich intrinsischer und extrinsischer Motivationen und belegt dies somit nicht. Zudem können nachfolgende Gesellschafter wie Erben aufgrund der Perpetuierung der Rechtsform eigene Ideen bezüglich der Unternehmensführung nicht verwirklichen. Ferner zeigt ein Vergleich zur Unternehmensführung intrinsisch motivierter Stiftungsleitungen ein mangelhaftes Bild. Problematisch ist auch hier der Mangel an Motivation der Nachfolgenerationen, welcher zu Leistungsdefiziten und rationaler Apathie führt.⁹⁴

Diesem negativen Bild stehen jedoch einige Beispiele wie die Unternehmen Zeiss und Bosch gegenüber, welche ohne gewinnorientierte Anteilseigner seit Generationen erfolgreich geführt werden und als besonders langlebig gelten.⁹⁵ Die Auswirkungen einer rein intrinsischen Motivation ist somit kaum vorherzusehen und könnten sich sowohl förderlich als auch hinderlich auf langfristig bestehende Unternehmen auswirken.

3. Finanzierung

Neben einer beständigen Motivation ist auch eine langfristige Finanzierung wesentlich für ein langlebiges und somit potentiell nachhaltiges Unternehmen.

a) Eigenfinanzierung

Da aufgrund des asset lock der Gewinn nicht ausgeschüttet werden darf, verbleibt dieser im Unternehmen. Durch die Zwangsthesaurierung wird das Eigenkapital im Vergleich zur klassischen GmbH deutlich gestärkt.⁹⁶

b) Fremdfinanzierung

Befürchtet wird, dass ohne Gewinnbeteiligung keine Fremdfinanzierung zu erwarten sei.⁹⁷ Möglich wäre nur eine Beteiligung im Rahmen von eigenkapitalähnlichen schuldrecht-

⁹¹ Habersack, GmbHR 2020, 992 (994).

⁹² Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 13 f.

⁹³ *Ibid.*, 13 f.; Frey, Markt und Motivation, 20 ff.

⁹⁴ Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer, NZG 2020, 1321 (1324, 1327); Sanders, NZG 2021, 1573 (1579); Weitemeyer/Weißberger/Wiese, GmbHR 2021, 1069 (1076).

⁹⁵ Henn, NotBZ 2021, 241; von Homeyer/Reiff, nPoR 2020, 224 (225); Sanders, NZG 2021, 1573 (1580).

⁹⁶ Sanders, NZG 2021, 1573 (1574); Weitemeyer/Weißberger/Wiese, GmbHR 2021, 1069 (1074).

⁹⁷ Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer, NZG 2020, 1321 (1326); Reuter, Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, 23.

lichen Instrumente wie Genussrechten sowie atypische stille Beteiligungen.⁹⁸ Dabei kommt es zu einer Teilnahme am Verlust und Gewinn und einer Kapitalüberlassung mit nachrangiger Befriedigung gegenüber anderen Gläubiger.⁹⁹ Dies ist jedoch widersprüchlich, da den Gesellschaftern selbst keine Gewinnbeteiligung zusteht. Sorge besteht dahingehend, dass atypische Gesellschafter sich eine Gesellschafterstellung aneignen, welche die eigentlichen Gesellschafter zu reinen Managern verkommen lässt.¹⁰⁰ Dies würde dem Ziel der GmbHGv zuwiderlaufen und wieder Anreiz zu short-termism geben.

Weiterhin mindert der asset lock den Wert der Unternehmensanteile als Sicherheitsleistungen, da im Sicherheitsfall kein Zugriff auf den im Unternehmensanteil liegenden Wert besteht.¹⁰¹ Dies ist für junge Unternehmen problematisch, die auf Fremdfinanzierung angewiesen sind und neben ihren Unternehmensanteilen noch keine nennenswerten Sicherungsmittel vorzuweisen haben.¹⁰²

Somit besteht nur eine sehr eingeschränkte Möglichkeit auf Fremdfinanzierung, welche wiederum zu Recht kritisch aufgenommen wurde.¹⁰³ Die langfristige und somit nachhaltige finanzielle Aufstellung des Unternehmens ist gefährdet.

c) M&A Transaktionen

Eine schwache finanzielle Aufstellung könnte auch zu vermehrten M&A Transaktionen, Mergers und Acquisitions, führen.¹⁰⁴ M&A Transaktionen gilt es zu vermeiden, da ein häufiger Eigentümerwechsel die Verfolgung langfristig angelegte ökologischer und sozialer Unternehmensziele erschwert.¹⁰⁵

Durch die Perpetuierung der Vermögensbindung wird die Ausschüttung des Verkaufserlöses untersagt, ein Verkauf zur persönlichen Bereicherung der Gesellschafter wird verhindert.¹⁰⁶ Dies würde jedoch keine M&A Transaktionen abwenden, welche durch finanzielle Not hervorgerufen wurden. In der Praxis ist zudem der Mangel eines passenden Nachfolgers der Hauptgrund für Unternehmensverkäufe.¹⁰⁷ Auch dann spielt eine persönliche Bereicherung beim Verkauf keine Rolle. Somit kann der asset lock die meisten M&A Transaktionen nicht verhindern. Durch Finanzierungsprobleme könnten M&A Transaktionen sich eher häufen, was eine Verfolgung nachhaltiger Ziele erschweren würde.

⁹⁸ § 77i Abs. 2, 3 GmbHG-V-E; *Hofert/Arends*, GmbHR 2005, 1381 (1382); *Kiethe*, DStR 2006, 1763 (1764); *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1074).

⁹⁹ *Hofert/Arends*, GmbHR 2005, 1381 (1384); *Kessler* in: *GmbHG*, Anh. I nach § 42a Rn. 322.

¹⁰⁰ *Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer*, NZG 2020, 1321 (1327); *H. Fischer*, BB 2021, 2114 (2117); *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1074).

¹⁰¹ *Hüttemann/Rawert/Weitemeyer*, npoR 2020, 296 (298); *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1073).

¹⁰² *Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer*, NZG 2020, 1321 (1326 f.); *Hüttemann/Rawert/Weitemeyer*, npoR 2020, 296 (298).

¹⁰³ So zum Beispiel von *Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer*, NZG 2020, 1321 (1326); *Westermann*, GmbHR 2020, 1061 (1064).

¹⁰⁴ Vgl. andere finanzielle Gründe für M&A Transaktionen *Wegmann*, Unternehmensverkauf, 22.

¹⁰⁵ *H. Fischer/K. Fischer*, BB 2020, 2122.

¹⁰⁶ *Sanders*, NZG 2021, 1573 (1578); *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1070).

¹⁰⁷ *Becker/Ulrich/Botzkowski*, Mergers & Acquisitions im Mittelstand, 12; *H. Fischer/K. Fischer*, BB 2020, 2122; *Wegmann*, Unternehmensverkauf, 17.

III. Vergleich

Aufgrund fehlender Regelungen zum Profit kann die Nachhaltigkeit der BC noch nicht bewertet werden. Demgegenüber gelingt durch die dauerhafte Vermögensbindung in der GmbHgV eine Kehrtwende vom short-termism hin zu einem langfristig angelegten und somit tendenziell nachhaltigen Unternehmertum. Auch die Beachtung der Stakeholder-Interessen wird wahrscheinlicher, wobei abzuwarten bleibt, ob dies durch weitere Regelungen gefestigt wird. Leider gefährdet gerade der asset lock selbst die Beständigkeit der Unternehmen durch fragliche langfristige Motivation und erschwerte Fremdfinanzierung.

P&P Gesellschaften handeln wie traditionelle Wirtschaftsunternehmen am Markt,¹⁰⁸ die Gewinnverteilung soll nicht eingeschränkt werden.¹⁰⁹ Die BC entspricht diesem Bild, indem sie als Aktiengesellschaft frei am Markt agieren und ihre Gewinne ausschütten kann. Die GmbHgV entspricht dieser Maßgabe nur teilweise. So agiert sie traditionell am Markt, darf jedoch keine Gewinne an Gesellschafter ausschütten. Profit gibt es hier nur für die Gesellschaft, nicht für die Gesellschafter.

Zusammenfassend entspricht die BC bis hierhin der P&P Gesellschaft, ohne dass daraus ein Vorteil für ein nachhaltiges Unternehmertum entspringt. Die GmbHgV entspricht dem Bild der P&P Gesellschaft nur eingeschränkt, dafür lassen sich klare Ansätze in Richtung nachhaltigen Unternehmertums erkennen.

E. Der Purpose

Das zweite Merkmal einer P&P Gesellschaft ist der Purpose, der zunächst nur Gemeinwohlbelange beinhaltet. Für ein nachhaltiges Unternehmertum ist dabei auf den Dreiklang von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten zu achten.

I. BC

Die BC hat einen general oder specific public benefit der festlegt, welche Zwecke im Interesse der Gesellschaft sind und somit von der Pflicht der Geschäftsleiter zum Handeln im Interesse der Gesellschaft umfasst sind.¹¹⁰ Der general public benefit wird laut Verfassern des Model Law durch den Umfang der in § 301 (a) Model Law aufgelisteten Stakeholder-Interessen definiert.¹¹¹ Auch wenn ein specific public benefit verfolgt wird, müssen die Stakeholder-Interessen beachtet werden.¹¹² Somit bildet die Pflicht zur Beachtung von Stakeholder-Interessen den eigentlichen Kern der BC und unterscheidet diese maßgeblich von anderen Kapitalgesellschaften.¹¹³ Daher ist zunächst die Beachtung von Stakeholder-Interessen zu untersuchen, bevor auf den public benefit eingegangen wird.

¹⁰⁸ *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 135; *Möslein*, ZRP 2017, 175.

¹⁰⁹ *Möslein*, ZRP 2017, 175 (178).

¹¹⁰ § 201 (c) Model Law; White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013.

¹¹¹ White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013.

¹¹² Am Beispiel Delaware *Montgomery*, Mastering the Benefit Corporation, Bus. L. Today vom Juli 2016.

¹¹³ White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 18.

1. Stakeholder-Interessen

Wie oben dargestellt, kann die Beachtung von Stakeholder-Interessen ein nachhaltiges Unternehmertum begünstigen. In den USA herrscht jedoch der Grundgedanke des Shareholder-Ansatzes vor.¹¹⁴ In welchem Ausmaß dieser verpflichtend ist, ist umstritten.¹¹⁵ Die Rechtsprechung wird oft so ausgelegt, dass die Gewinnmaximierung für Anteilseigner das einzige Ziel einer Kapitalgesellschaft sei.¹¹⁶ Dagegen werden constituency statutes und die business judgement rule angeführt.¹¹⁷ Einigkeit besteht aber insoweit, dass der Shareholder-Ansatz durch die Unternehmenspraxis und große Rechtsunsicherheit zurzeit de facto Recht ist.¹¹⁸ Die Pflicht zur Beachtung von Stakeholder-Interessen in der BC ist einmalig und wirkt dieser Rechtsunsicherheit wirksam entgegen.¹¹⁹ Dies vereinfacht die Beachtung von Stakeholder-Interessen und bietet so die Möglichkeit, zu einem nachhaltigeren Unternehmertum zu führen. Für die tatsächlichen Auswirkungen in der Praxis kommt es auf die konkrete Ausgestaltung dieser Pflicht an.

Die aufgelisteten Stakeholder-Interessen umfassen Aspekte aus sozialen, ökologischen und ökonomischen Kreisen, wobei langfristig angelegte Ziele explizit erwähnt werden.¹²⁰ Die Geschäftsleiter müssen die Auswirkungen jeden Handelns oder Nichthandelns auf diese beachten, ohne das eine Priorisierung einzelner Interessen stattfindet.¹²¹ Wann einem Interesse ausreichend Beachtung geschenkt wurde ist nicht normiert.¹²²

Vielversprechend ist, dass Themen der Nachhaltigkeit nun auf höchster Gesellschaftsebene diskutiert werden müssen.¹²³ Dort erhalten die Geschäftsleiter durch die Abkehr vom Shareholder-Ansatz einen größeren Handlungsspielraum, um nicht-monetäre Interessen zu beachten.¹²⁴ Dabei entspricht die Reichweite der zu beachtenden Interessen und die zeitliche Komponente der hier vertretenen Definition eines nachhaltiges Unternehmertums vollumfänglich. Die dadurch herrschende Interessensvielfalt wird teils positiv aufgenommen. So sollen Trade-Offs, die Abwägung konträrer Interessen zu Gunsten einer Seite, die Denkweise verhindern, es müsse immer ein positives Ergebnis für alle beteiligten Interessen

¹¹⁴ *Goldschein/Miesing*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 109, 115; *Montgomery*, Mastering the Benefit Corporation, Bus. L. Today vom Juli 2016.

¹¹⁵ *Hasler*, Va. L. Rev. 100 (2014), 1279, 1291; *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 235.

¹¹⁶ *Hiller*, J. Bus. Ethics 118 (2013), 287, 288; *Robson*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 129, 135 f.; *Sneirson* in: *The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability*, 73 (74 f.).

¹¹⁷ *Hasler*, Va. L. Rev. 100 (2014), 1279, 1297; *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 242; *Vaughan/Arsneault*, Pol. Sci. & Pol. 51 (2018), 54, 55; *Yockey*, U.C. Davis L. Rev. 49 (2015), 623, 639.

¹¹⁸ *Goldschein/Miesing*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 109, 115; *Montgomery*, Mastering the Benefit Corporation, Bus. L. Today vom Juli 2016.

¹¹⁹ *Hasler*, Va. L. Rev. 100 (2014), 1279, 1300; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 22 f.

¹²⁰ § 301 (a) (1) (vi) Model Law.

¹²¹ § 301 (a) Model Law; *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 235; *Loewenstein*, The Bus. Law. 68 (2013), 1007, 1027.

¹²² *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 140; *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 245; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 35; *Sorensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 291.

¹²³ Im Falle der Umsetzung von CSR ging diese fehl, wenn sie nicht auf der höchsten Entscheidungsebene getroffen wurde, *Esposito*, William & Mary Bus. L. 4 (2013), 639 655.

¹²⁴ *Steingard/Clark*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 73, 89.

erzielt werden.¹²⁵ Dadurch soll ein größerer Freiraum für Innovation im Bereich Nachhaltigkeit eröffnet werden.¹²⁶ Ähnliche Abwägungsprozesse seien im Alltag und in der Wirtschaft schon jetzt häufig vorzufinden und daher nicht überfordernd.¹²⁷ Zudem soll der dafür höhere Begründungsaufwand Transparenz und Plausibilität fördern.¹²⁸

Dagegen zeige die Geschichte der Unternehmensethik, dass die Beachtung von Interessen anstelle einer konkreten Handlungspflicht selten Ergebnisse erbracht habe.¹²⁹ Auch stufen viele Stimmen die Fülle an zu beachtenden Interessen kritisch ein.¹³⁰ Dies liegt mitunter an fehlenden Mechanismen zur Abwägung oder Priorisierung dieser Interessen.¹³¹ Eine Gewichtung von Interessen muss explizit in den Gesellschaftsvertrag geschrieben werden.¹³² In manchen Bundesstaaten ist eine Priorisierung sogar verboten.¹³³ Dies lässt Raum für ein Rosinenpicken aus der Vielzahl der betroffenen Interessen.¹³⁴ Dabei ist zu beachten, dass auch Shareholder eine Gruppe von Stakeholdern darstellen.¹³⁵ Ohne weitere Voraussetzung fällt demnach auch die Gewinnmaximierung für Shareholder unter die Beachtung der Stakeholder-Interesse. Werden dagegen alle der genannten, sich teils widersprechenden Interessen beachtet, kann dies zu psychischen Hürden in der Geschäftsführung führen.¹³⁶ Befürchtet wird unter anderem eine zufällige Auswahl, Delegation, Paralyse, Prokrastination oder ein bias zum status quo.¹³⁷ Werden so soziale Belange delegiert, besteht die Sorge, dass finanzielle Erwägungen weiterhin dominieren.¹³⁸ Hinzu kommt, dass die Beachtung beim Nichthandeln schwer einzuschätzen ist und Geschäftsleiters noch mehr unter Druck setzt.¹³⁹ Versucht ein einzelner Geschäftsleiter bestimmte Interessen zu beachten, steht ihm gegen konträre Entscheidungen anderer Geschäftsleiter keine Hilfe zu, da nur eine Erwägung, keine Befolgung der Interessen gefordert wird.¹⁴⁰ Zudem ist die persönliche Haftung der Geschäftsführer für Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht ausgeschlossen.¹⁴¹ Diese teils positiv, teils negativ aufgenommene Regelung dürfte allerdings nicht praxisrelevant

¹²⁵ *Bansal/DesJardine*, *Strategic Organization* 12 (2014), 70, 71 f.; *Bebchuk/Tallarita*, *Cornell L. Rev.* 106 (2020), 91, 120; *Hahn/Pinkse/Preuss/Figge*, *Bus. Strategy Env't* 19 (2010), 217, 219.

¹²⁶ *Hahn/Pinkse/Preuss/Figge*, *Bus. Strategy Env't* 19 (2010), 217, 219.

¹²⁷ *Bebchuk/Tallarita*, *Cornell L. Rev.* 106 (2020), 91, 120; *Schlossberger*, *Bus. & Prof. Ethics J.* 35 (2016), 51, 59.

¹²⁸ *Möslein/Mittwoch*, *RabelsZ* 2016, 399 (417).

¹²⁹ *Koehn*, *Bus. & Prof. Ethics J.* 35 (2016), 17, 32.

¹³⁰ *Ibid.*, 31; *André*, *J. Bus. Ethics* 110 (2012), 133, 140; *Loewenstein*, *U.Cin. L. Rev.* 85 (2017), 381, 385.

¹³¹ *André*, *J. Bus. Ethics* 110 (2012), 133, 140; *Koehn*, *Bus. & Prof. Ethics J.* 35 (2016), 17, 31.

¹³² § 301 (a) (3) Model Law.

¹³³ *Möslein/Mittwoch*, *RabelsZ* 2016, 399 (416).

¹³⁴ *Callison*, *J. Affordable Housing & Community Dev. L.* 22 (2014), 239, 250; *Loewenstein*, *The Bus. Law.* 68 (2013), 1007, 1027; *Sørensen/Neville*, *EBOR* 15 (2014), 267, 291.

¹³⁵ § 301 (a) (1) (i) Model Law.

¹³⁶ *Callison*, *J. Affordable Housing & Community Dev. L.* 22 (2014), 239, 250; *Loewenstein*, *The Bus. Law.* 68 (2013), 1007, 1033.

¹³⁷ *Loewenstein*, *The Bus. Law.* 68 (2013), 1007, 1029 ff.

¹³⁸ *Klemm Verbos/Black*, *Bus. & Prof. Ethics J.* 36 (2017), 229, 251.

¹³⁹ *Callison*, *J. Affordable Housing & Community Dev. L.* 22 (2014), 239, 249; *Loewenstein*, *The Bus. Law.* 68 (2013), 1007, 1027.

¹⁴⁰ *Koehn*, *Bus. & Prof. Ethics J.* 35 (2016), 17, 22.

¹⁴¹ *Fairfax*, *Va. L. Rev.* 108 (2022), 1163, 1221; *Montgomery*, *Mastering the Benefit Corporation*, *Bus. L. Today* vom Juli 2016; *Sørensen/Neville*, *EBOR* 15 (2014), 267, 291.

sein, da die persönliche Haftung der Geschäftsleiter auch in anderen Rechtsformen häufig im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen wird.¹⁴²

In der Zusammenschau wird ersichtlich, dass die Pflicht zur Beachtung der Stakeholder-Interessen ein wichtiger Schritt zu einem nachhaltigeren Unternehmertum ist, den einige schon für ausgereift halten. Dagegen gibt es gute Argumente die aufzeigen, wieso die Pflicht in ihrer jetzigen Form weitere Richtlinien bedarf, um effektiv umgesetzt werden zu können. Diese könnten im public benefit zu finden sein.

2. *General vs. Specific Public Benefit*

Der public benefit legt den Zweck der Gesellschaft fest. In der BC finden sich durch die Möglichkeit eines general und specific public benefit die beiden Extrem Lösungen eines Purpose – zum einen die Berücksichtigung aller Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft und die Umwelt, zum anderen die Beachtung eines einzigen Projektes. Je nach Bundesstaat ist nur ein public benefit zugelassen, besteht die Wahl oder ist eine Kombination beider möglich.¹⁴³

a) *General Public Benefit*

Während die Beachtung der Stakeholder-Interessen eine Handlungspflicht darstellt, formt der general public benefit die Identität der Gesellschaft und entfaltet somit eine symbolische Wirkung.¹⁴⁴ Diese hat keinen minder starken Einfluss. Die Symbolkraft wirkt nach innen und außen.

Auf die Abläufe innerhalb der BC gerichtet kann diese das Verhalten der Geschäftsleiter beeinflussen. Laut des Geschäftsleiters einer BC soll dies zu einer positiven Selbstmotivation zum nachhaltigen Handeln führen.¹⁴⁵ Diese Argumentation findet sich auch in der Wissenschaft wieder. So entfalten soziale Normen im Gesellschaftsrecht eine größere Auswirkung als Pflichten, ihre Sichtbarkeit führt dazu, dass dies bezogene Pflichten zuverlässig befolgt werden.¹⁴⁶

Jedoch muss der Umfang der sozialen Norm klar definiert sein, um glaubhaft zu erscheinen und so Wirkung zu entfalten.¹⁴⁷ Dies sei bei einer Vielzahl von abzuwägenden Interessen besonders relevant.¹⁴⁸ Aufgrund des sehr weiten Umfangs des general public benefit ist er zu vage, um als Handlungsmaßstab zu dienen.¹⁴⁹ Gelöst werden soll dies durch einen selbst gewählten Drittstandard für die Bewertung des public benefit.¹⁵⁰ Damit ist die

¹⁴² *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 26; negativ u.a. *Fairfax*, Va. L. Rev. 108 (2022), 1163, 1221; positive u.a. *Montgomery*, Mastering the Benefit Corporation, Bus. L. Today vom Juli 2016.

¹⁴³ *Hiller*, J. Bus. Ethics 118 (2013), 287, 292; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 20.

¹⁴⁴ *Goldschein/Miesing*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 109, 115; *Robson*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 129, 144.

¹⁴⁵ *Yockey*, U.C. Davis L. Rev. 49 (2015), 623, 645.

¹⁴⁶ *Ibid.*, 643; *Fairfax*, Va. L. Rev. 108 (2022), 1163, 1229 f.

¹⁴⁷ *Fairfax*, Va. L. Rev. 108 (2022), 1163, 1189; Speziell zur Zwecksetzung *Vargas*, The Next Stage of Social Entrepreneurship: Benefit Corporations and the Companies Using This Innovative Corporate Form, Bus. L. Today vom Juli 2016.

¹⁴⁸ *Fairfax*, Va. L. Rev. 108 (2022), 1163, 1190.

¹⁴⁹ *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 964; *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 251.

¹⁵⁰ *Möslein/Mittwoch*, RabelsZ 2016, 399 (415); *Robson*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 129, 142.

Wirksamkeit der Zwecksetzung nach innen von dem Drittstandard abhängig (zu diesem unter F.).

Nach außen soll die Signalwirkung des general public benefit eine Anziehungswirkung auf unterschiedliche Personenkreise haben. Durch die klare Zwecksetzung sollen BC weniger gewissenlose Geschäftsleiter und Shareholder anziehen.¹⁵¹ Zudem könnte sie Signalwirkung des general public benefit zu dem sogenannten business case for sustainability führen. Nach diesem sollen Nachhaltigkeitsbestrebungen vom Markt belohnt werden und bringen dem Unternehmen somit trotz höherer Kosten wirtschaftliche Vorteile bei.¹⁵² Damit würde ein potenziell nachhaltiges Unternehmertum zwar nicht geschaffen,¹⁵³ jedoch könnte ein nachhaltiges Handeln so attraktiver und damit wahrscheinlicher werden. Zentral für diesen Effekt sind ein guter Ruf und Transparenz.¹⁵⁴ Durch die Signalwirkung des general public benefit entsteht der Ruf der BC als nachhaltige Gesellschaftsform, welcher durch ein eindeutiges Signal über soziale und ökologische Maßnahmen SRI, Socially Responsible Investors, erreicht.¹⁵⁵ Auch ziehen über Dreiviertel aller Konsumenten laut Studien bei einem gleichen Preis und gleicher Qualität eine nachhaltige Marke vor.¹⁵⁶ Die Transparenz könnte durch den Benefit Report erzeugt werden. So könnte die BC durch ein Signal über nachhaltiges Handeln ihr wirtschaftliches Überleben durch SRI und Konsumenten sichern.

Die Signalwirkung nach außen ist jedoch unter dem Licht der Erfahrungen aus dem Bereich der Corporate Social Responsibility (CSR) kritisch zu betrachten. Wenn Informationen über nachhaltige Aktivitäten von dem Unternehmen selber ausgegeben wurden und besonders große Vorteile versprochen, schädeten CSR-Kampagnen aufgrund der Skepsis von Konsumenten den Unternehmen.¹⁵⁷ Der general public benefit verfolgt mit einer wesentlichen positiven Auswirkung auf die Gesellschaft und die Umwelt in ihrer Gesamtheit ein sehr hoch gestecktes Ziel. Die Unternehmen informieren selber über die Ziele und Fortschritte, ohne dass die Angaben geprüft werden müssen.¹⁵⁸ Identifizieren Konsumenten eine BC, könnte der general public benefit sich so als kontraproduktiv erweisen. Aufgrund der uneinheitlichen Namensgebung der Rechtsform und Kennzeichnung der einzelnen Unternehmen bestehen Zweifel, ob alle Konsumenten eine BC erkennen.¹⁵⁹ Studien aus dem Bereich non-profit/ for-profit Gesellschaften lassen darauf schließen, dass Konsumenten Schwierigkeiten haben werden, die hybride Rechtsform von anderen zu unterscheiden.¹⁶⁰ Dies würde eine mögliche positive Signalwirkung aushebeln. Zudem steht der general public benefit auch in der Kritik, greenwashing zu begünstigen. Greenwashing, die

¹⁵¹ *Goldschein/Miesing*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 109, 118; *Hasler*, Va. L. Rev. 100 (2014), 1279, 1306; *Schlossberger*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 51, 61.

¹⁵² *Hahn/Pinkse/Preuss/Figge*, Bus. Strategy Env't 19 (2010), 217, 218; *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 54 f.; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 273.

¹⁵³ Die Wirksamkeit des business case for sustainability ist noch nicht entgültig belegt, *Bruner*, Yale L.J. 131 (2022), 1217, 1248; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 274.

¹⁵⁴ *Mittwoch*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, 273.

¹⁵⁵ *Goldschein/Miesing*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 109, 114; zu Signalwirkung vergleichbarer Rechtsformen *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 273.

¹⁵⁶ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 200; *Goldschein/Miesing*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 109, 114.

¹⁵⁷ *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 26; *Yoon/Gürhan-Canlı/Schwarz*, J. Consumer Psychol. 16 (2006), 377, 382.

¹⁵⁸ § 401 (c) Model Law.

¹⁵⁹ *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 243; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 290; *Vargas*, The Next Stage of Social Entrepreneurship: Benefit Corporations and the Companies Using This Innovative Corporate Form, Bus. L. Today vom Juli 2016.

Täuschung über die Nachhaltigkeit einer Handlung/eines Produkts zu Marketingzwecken, kann besser vorgebeugt werden, wenn der Zweck der Gesellschaft detailliert ist.¹⁶¹ Dies ist beim general public benefit nicht der Fall. Die aufgeworfenen Probleme beruhen überwiegend auf dem weiten Ausmaß des general public benefit. Auch hier könnte der Drittstandard Abhilfe schaffen.

b) *Specific Public Benefit*

Anders als der general public benefit umfasst der specific public benefit nur einen konkreten Nutzen für die Gesellschaft oder die Umwelt.¹⁶² Dadurch ist jeder specific public benefit in seinem Umfang klar definiert. Dies führt dazu, dass die Signalwirkung des public benefit deutlich präziser wird. Nach innen kann dies helfen, aus der Vielzahl zu beachtender Interessen einige Stimmen herauszufiltern, der specific public benefit wird zu einer leicht zu befolgenden Norm.¹⁶³ Auch die Signalwirkung nach außen wird klarer. Das greifbare Ziel dürfte Konsumenten weniger kritisch machen als die Beachtung aller Auswirkungen auf die Gesellschaft und Umwelt. Zudem soll durch ein detailliertes Ziel greenwashing besser vorgebeugt werden können, da das Ziel nachvollziehbar bleibt.¹⁶⁴

Jedoch soll der specific public benefit soziale Zwecke fördern, indem dieser „von der starren Ausrichtung des [Model Law] auf ökologische Nachhaltigkeit befreit“.¹⁶⁵ Hier zeigt sich die Diskrepanz der Definition von Gemeinwohl und Nachhaltigkeit. Weiterhin lässt die Definition des specific public benefit einen sehr engen Zweck zu, beispielhaft wird die Errichtung eines einzigen Spielplatzes genannt.¹⁶⁶ Da durch den Auffangtatbestand fast jeder Zweck umfasst wird ist unklar, inwieweit sich der specific public benefit noch von den Zielen anderer Rechtsformen unterscheidet.¹⁶⁷ Durch diese Aspekte entfernt sich der specific public benefit weit von der Definition eines nachhaltigen Unternehmertums. Wenn eine BC auch ohne general public benefit den gleichen Namen tragen darf, lässt ein zu enger Zweck wieder greenwashing zu.¹⁶⁸ Zuletzt besteht die Gefahr, dass viele Stakeholder außen vor bleiben, deren Interessen unter dem Vorwand eines sehr engen Zwecks kaum Beachtung finden würden.

c) *Kombination*

Eine Lösung könnte die Verbindung eines general und specific public benefit sein, wie es nach dem Model Law freiwillig möglich ist.¹⁶⁹ Bei einer solchen Mischlösung ist zu bestimm-

¹⁶⁰ *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 248; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 25 f.

¹⁶¹ *de Freitas Netto*, Concepts and forms of greenwashing: a systematic review, ESEU 2020, 1 (10), vom 11. Februar 2020; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 307.

¹⁶² § 102 “specific public benefit” (7) Model Law.

¹⁶³ Pro specific public benefit daher auch *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 250.

¹⁶⁴ *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 307.

¹⁶⁵ *Vargas*, The Next Stage of Social Entrepreneurship: Benefit Corporations and the Companies Using This Innovative Corporate Form, Bus. L. Today vom Juli 2016.

¹⁶⁶ *Montgomery*, Mastering the Benefit Corporation, Bus. L. Today vom Juli 2016.

¹⁶⁷ *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 137.

¹⁶⁸ So in Delaware *Montgomery*, Mastering the Benefit Corporation, Bus. L. Today vom Juli 2016.

¹⁶⁹ § 201 (b) Model Law.

men, ob das Festhalten an beiden Varianten die jeweiligen Probleme der Lösungen abzumildern vermag oder diese nebeneinander bestehen bleiben.

Wird der general public benefit beibehalten, entspricht der Zweck der Gesellschaft weiterhin der Definition eines nachhaltigen Unternehmertums. Zudem müssen die Interessen der Stakeholder nicht nur gemäß § 301 (a) (1) Model Law beachtet werden, sondern finden in der Identität der Gesellschaft Niederschlag. Der Fokus der Geschäftsleiter wird in eine bestimmte Richtung geleitet (specific public benefit), ohne dass andere Interessen gänzlich vom Radar verschwinden (general public benefit). Dabei bleiben mehr psychische Hürden bestehen als bei einem specific public benefit. Diese abgemilderte Variante erscheint aber vor allem unter dem Hinweis, ähnliche Abwägungsprozesse seien im Wirtschaftsalltag schon jetzt häufig vorzufinden,¹⁷⁰ zumutbar. Gegenüber Konsumenten erscheint ein engeres Ziel durch den specific public benefit glaubwürdiger, während der general public benefit weiterhin unterschiedliche SRI anziehen kann, denen ein zu enger Zweck nicht genügt.

Ob eine Kombination der Zwecke greenwashing besser zu bekämpfen vermag ist fragwürdig. So bleibt der general public benefit zu vage, während ein specific public benefit zwar messbar ist, aber weiterhin ein sehr enges Ziel gewählt werden darf. Auch hier könnte der der Drittstandard eine Lösung bieten.

3. Zwischenergebnis

Die BC arbeitet zu seiner Zwecksetzung mit einer Pflicht zur Beachtung von Stakeholder-Interessen sowie einem general oder specific public benefit. Anderes als die Beachtung von Stakeholder-Interessen wird die Wahl des public benefit in den Staaten uneinheitlich gehandhabt. Die beste Lösung für ein nachhaltiges Unternehmertum scheint eine Kombination der beiden public benefits zu erzielen. Der Drittstandard könnte eine wesentliche Rolle dabei spielen, diese Aspekte weiter zu konkretisieren und somit handhabbar zu machen. Trotz einiger Probleme in der praktischen Umsetzung zeigt die Untersuchung des Purpose jedoch, dass die Mechanismen dazu geeignet sind, bei einer guten Durchsetzung ein nachhaltiges Unternehmertum zu fördern.

II. GmbHGv

In der Debatte über den Zweck der GmbHGv wird häufig angeführt, dass vom Fenster Bauen bis zum Betreiben eines Kohlekraftwerk alles erlaubt sei.¹⁷¹ Dies zeigt, dass in dem Diskurs zwischen dem Gesellschaftszweck, dem obersten Leitsatz einer Gesellschaft,¹⁷² und dem Gesellschaftsgegenstand, dem sachlichen Tätigkeitsfeld des Unternehmens,¹⁷³ kaum unterschieden wird. Auch für die hier geführte Analyse können beide Themen zusammen diskutiert werden.

¹⁷⁰ *Bebchuk/Tallarita*, Cornell L. Rev. 106 (2020), 91, 120; *Schlossberger*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 51, 59.

¹⁷¹ *Fleischer*, ZIP 2022, 345 (353); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 25.

¹⁷² *Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer*, NZG 2020, 1321 (1322).

¹⁷³ *Reiff*, ZIP 2020, 1750 (1753).

In einer GmbH darf jeder gesetzlich zulässige Zweck verfolgt werden,¹⁷⁴ in einer GmbHgV jeder erwerbswirtschaftliche oder gemeinnützige Zweck.¹⁷⁵ Durch diese Einschränkung wird die zweckfreie Verwaltung des eigenen Kapitals verhindert, daneben bleibt die Zweckfreiheit bestehen.¹⁷⁶ Auch der Unternehmensgegenstand unterliegt wie in der GmbH keinerlei Einschränkungen.¹⁷⁷ Somit muss weder der Zweck noch der Gegenstand der Gesellschaft inhaltlich nachhaltig sein.¹⁷⁸ Ziel der Autoren des Entwurfes ist die Nutzbarkeit der Rechtsform für möglichst viele Unternehmen sowie eine Vermeidung von Abgrenzungsproblemen zur Gemeinnützigkeit und einer „Gemeinnützigkeit-Light“.¹⁷⁹

1. Innovationsleistung

Die GmbHgV soll durch ihre Zweckoffenheit mehr Raum für nachhaltige Innovationen bieten.¹⁸⁰ Da jedoch jede GmbH zweckoffen ist,¹⁸¹ ist nicht ersichtlich wieso in einer GmbHgV eine gesteigerte Innovationsleistung zu erwarten ist. Vielmehr könnte sich der durch den asset lock gesenkte Marktdruck nachteilig auf Innovationsleistungen auswirken.¹⁸² Somit hat die Regelung zum Purpose hier keinen positiven Einfluss, während die Handhabung des Profit nachhaltige Innovationen schmälern könnte.

2. Langfristige Ausrichtung

Durch den asset lock soll die langfristige Ausrichtung der Gesellschaft fördern werden. Die fehlende Zweckbindung könnte jedoch das Gegenteil bewirken. So bleibt jederzeit ein Wechsel im Gesellschaftszweck und Gesellschaftsgegenstand möglich.¹⁸³ Es wird vor einem Wandel vom Streichelzoo zum Schlachthof gemahnt.¹⁸⁴ Auch ein inhaltlich nachhaltiges Gesellschaftsziel läuft somit Gefahr, jederzeit von einem schädlicheren Ziel abgelöst zu werden.¹⁸⁵

¹⁷⁴ *Habersack*, GmbHR 2020, 992 (993); *Wachter*, GmbH-StB 2000, 191; *Wicke*, DNotZ 2020, 448.

¹⁷⁵ § 77a Abs. 1 2 GmbHgV-E; Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 40.

¹⁷⁶ *Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Veil*, GmbHR 2021, 285 (287); *H. Fischer*, BB 2021, 2114 (2115); *Grunewald/Hennrichs*, NZG 2020, 1201; Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 40.

¹⁷⁷ *Habersack*, GmbHR 2020, 992 (993); *Hüttemann/Rawert/Weitemeyer*, npoR 2020, 296.

¹⁷⁸ *Habersack*, GmbHR 2020, 992 (993); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 40; *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1071).

¹⁷⁹ Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 25.

¹⁸⁰ *H. Fischer/K. Fischer*, BB 2020, 2122 (2123).

¹⁸¹ *Wachter*, GmbH-StB 2000, 191; *Wicke*, DNotZ 2020, 448.

¹⁸² *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1075).

¹⁸³ *Hüttemann/Rawert/Weitemeyer*, npoR 2020, 296; *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1071).

¹⁸⁴ *Hüttemann/Rawert/Weitemeyer*, npoR 2020, 296.

¹⁸⁵ *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1071).

3. Signalwirkung

Die neue Gesellschaftsform wird als besonders nachhaltig beworben.¹⁸⁶ Somit könnte in Zukunft die bloße Inkorporation eine starke Signalwirkung entfalten.¹⁸⁷ Bis jetzt liegt der einzige Einfluss auf ein nachhaltiges Unternehmertum in der langfristigen Ausrichtung des Unternehmens. Folglich sollte sich die Signalwirkung der Rechtsform darauf beschränken.¹⁸⁸ Aufgrund des häufigen Vergleichs mit inhaltlich nachhaltigen Gesellschaftsformen besteht in der Öffentlichkeit jedoch das Bild einer Rechtsform, die stets sozial, ökologisch oder ökonomische Interessen beachtet.¹⁸⁹ Durch dieses falsche Bild könnte es schnell zu greenwashing kommen. Führt dies zu green skepticism, einem Misstrauen in die Behauptung von Nachhaltigkeit gegenüber allen Marktteilnehmern,¹⁹⁰ schadet dies auch solchen GmbHgV, die sich ein inhaltlich nachhaltiges Ziel setzen.

4. Zwischenergebnis

Die fehlende Zwecksetzung begünstigt ein nachhaltiges Unternehmertum in keiner Weise. Durch ihre Unbeständigkeit und ein falsches Bild in der Öffentlichkeit würde diese eher den tatsächlich nachhaltig ausgerichteten GmbHgV schaden.

III. Vergleich

Die Rechtsformen unterscheiden sich bezüglich des Purpose stark. Die BC schreibt die Beachtung von Stakeholder-Interessen neben einem general oder specific public benefit vor. Dabei lassen beide Mechanismen Vorteile für ein nachhaltiges Unternehmertum erkennen, welche der Definition eines nachhaltigen Unternehmertums entsprechen. Jedoch fehlen noch Richtlinien, um diese handhabbar zu machen. Nur mit diesen kann ein nachhaltiges Handeln des Unternehmens garantiert werden. Demgegenüber bleibt die GmbHgV gezielt zweckoffen. Die dadurch erhofften Vorteile schaffen kein nachhaltiges Unternehmertum, die Zweckoffenheit schadet vielmehr möglichen nachhaltigen GmbHgV.

Gleicht man dies mit P&P Gesellschaften ab wird ersichtlich, dass die BC nach deren Vorbild einen nachhaltigen Zweck normiert hat. Somit entspricht die BC weiterhin einer P&P Gesellschaft, wobei sich bezüglich des Purpose daraus ein Vorteil für ein nachhaltiges Unternehmertum ergibt. Die GmbHgV entspricht in ihrer Zweckoffenheit nicht P&P Gesellschaften. Genau dies schadet der Nachhaltigkeit der Rechtsform.

F. Die Durchsetzung

Fairfax stellt fest, die Trennlinie zwischen leerer Rhetorik und bedeutsamen Wandel sei ein glaubwürdiges Engagement.¹⁹¹ Für P&P Gesellschaften heißt dies, die Durchsetzung der Profit und Purpose Regelungen zu gewährleisten.

¹⁸⁶ *Ibid.*, 1078; *Fleischer*, ZIP 2022, 345 (353).

¹⁸⁷ *Fleischer*, ZIP 2022, 345 (348); *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1078).

¹⁸⁸ *Fleischer*, ZIP 2022, 345 (348).

¹⁸⁹ *Habersack*, GmbHR 2020, 992 (993); *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHR 2021, 1069 (1078).

¹⁹⁰ *de Freitas Netto*, Concepts and forms of greenwashing: a systematic review, ESEU 2020, 1 (2), vom 11. Februar 2020.

¹⁹¹ *Fairfax*, Va. L. Rev. 108 (2022), 1163, 1189.

I. Benefit Corporation

In der BC soll die Durchsetzung ohne Aufsicht des Staates gewährleistet werden.¹⁹² Vielmehr sollen durch einen Drittstandard, einen Benefit Report und ein zusätzliches Klage-recht der Markt und die Shareholder Einfluss nehmen.¹⁹³

1. Drittstandard

Die BC müssen einen privaten Drittstandard wählen, nach dem die Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft und die Umwelt definiert und bewertet werden.¹⁹⁴ Dabei stehen über 100 unterschiedliche Standards zur Auswahl.¹⁹⁵

Die Notwendigkeit einer weiterführenden Gewichtung der Stakeholder-Interessen und Definition des public benefit wurde im letzten Abschnitt dargelegt. Somit könnte ein gut gewählter Standard Problemen im Bereich des Purpose entgegenwirken. Den Staaten soll es an Ressourcen fehlen, um Standards selber zu erstellen und auf den schnellen Wandel im Bereich Nachhaltigkeit zu reagieren.¹⁹⁶ Viele der privaten Drittstandards haben sich seit Jahren im Bereich CSR entwickelt und lassen sich schnell für die BC anpassen.¹⁹⁷ Private Drittstandards sollen weiterhin mehr Kontrolle und Steuern in Rechtsgebieten verhindern, in denen Skepsis vor staatlicher Kontrolle herrscht.¹⁹⁸ Die Wahl eines guten Standards soll durch entsprechenden Marktdruck sichergestellt werden.¹⁹⁹

Gegen einen privaten Drittstandard spricht jedoch, dass für diesen keine Mindestangaben bestehen,²⁰⁰ womit dieser auch keine Garantie für ein nachhaltiges Handeln darstellen kann. Die einzigen Angaben im Model Law (umfassend, unabhängig, glaubwürdig und transparent) sind zu vage gehalten, um inhaltliche Wirkung erzielen zu können.²⁰¹ Zudem hat kaum ein Staat alle Angaben übernommen.²⁰² Ohne Mindestangaben könnten Standards sogar für greenwashing genutzt werden,²⁰³ anstatt diesem vorzubeugen. Die große Anzahl an Standards macht die Vergleichbarkeit unterschiedlicher BC schwierig und kann Konsumenten und Investoren verwirren.²⁰⁴ Weiterhin darf der Standard jederzeit gewech-

¹⁹² White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013; *Robson*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 129, 143.

¹⁹³ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 205; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 33; *Robson*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 129, 143.

¹⁹⁴ § 102 "Third-party standard." Model Law.

¹⁹⁵ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 208; White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public, vom 18. Januar 2013; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 34.

¹⁹⁶ *Goldschein/Miesing*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 109, 121; *Steingard/Clark*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 73, 89.

¹⁹⁷ *Goldschein/Miesing*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 109, 122.

¹⁹⁸ *Ibid.*, 122.

¹⁹⁹ *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 45.

²⁰⁰ Fehlende Mindestangaben *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 245; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 287.

²⁰¹ § 102 "Third-party standard." Model Law; *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 245; *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 46.

²⁰² *Hiller*, J. Bus. Ethics 118 (2013), 287, 292.

²⁰³ *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 965.

²⁰⁴ *Ibid.*, 965; *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 134; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 34.

selt werden, ohne dass diesbezüglich Informationspflichten bestehen.²⁰⁵ Dadurch können bei Bedarf die Maßstäbe für ein nachhaltiges Handeln heimlich aufgeweicht werden. Zudem wird argumentiert, Standards wären hier nicht nützlich, da Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt subjektiven Kriterien unterliegen und nur schwer quantifizierbar seien.²⁰⁶

Zusammenfassend soll der Drittstandard den Purpose der BC fördern, indem er diesem zusätzliche Rahmenbedingungen stellt. Dabei soll er die Werte der BC näher beschreiben und formen, ohne dass die Werte des Standards selber Mindestanforderungen unterliegen.²⁰⁷ Ohne diese kann jedoch nicht sichergestellt werden, dass der Standard die BC zu einem nachhaltigen Unternehmertum anhält. Damit ist der BC, unabhängig von der Diskussion über die private Natur des Drittstandards oder die Wirksamkeit einer Quantifizierung sozialer Auswirkungen, nicht geholfen.

2. Report

Der zweite Durchsetzungsmechanismus ist der Benefit Report. Von ein paar Verfechtern gelobt gibt es viele Stimmen gegen diesen.²⁰⁸

Für den Report spricht, dass dieser Transparenz fördern und so den Marktdruck für eine Selbstregulierung der Rechtsform schaffen soll.²⁰⁹ Die Veröffentlichung des Reports soll die Signalwirkung der Rechtsform verstärken und Konsumenten und SRI als Anhaltspunkt dienen.²¹⁰ Die Shareholder sollen über die Auswirkungen der eigenen Gesellschaft informiert werden.²¹¹

Jedoch beruht der Report auf dem selbst gewählten Drittstandard, wodurch die Transparenz- und Qualitätsprobleme des Standards hier Niederschlag finden. Des Weiteren werden die Angaben für den Report von Mitarbeitern der BC gestellt, der Report wird nicht von einer unabhängigen Stelle überprüft.²¹² Dies stellt keine professionelle, unabhängige Bewertung dar,²¹³ der Report verliert damit deutlich an Glaubwürdigkeit. Die Einzelstaaten haben keinen Mechanismus, um eine Veröffentlichung zu erzwingen, Sanktionen sind nur in wenigen Fällen normiert.²¹⁴ In einigen Einzelstaaten muss der Report der Öffentlichkeit gar nicht zugänglich gemacht werden,²¹⁵ in 16 Staaten muss für eine Einsicht gezahlt werden.²¹⁶ Zudem gibt es keine Informationspflicht für den Fall, dass ein Report Verletzungen des public benefit offenlegt.²¹⁷ Auch der Marktdruck als Durchsetzungsinstrument steht in der Kritik. So zeigt der Vergleich zu CSR Berichten und Rankings, dass der Einfluss des

²⁰⁵ *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 256.

²⁰⁶ *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 940 & 965; *Loewenstein*, U.Cin. L. Rev. 85 (2017), 381, 386.

²⁰⁷ *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 148.

²⁰⁸ *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 255.

²⁰⁹ *Robson*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 129, 143; *Steingard/Clark*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 73, 88 f.

²¹⁰ Marktgesteuerter positiver Feedback-Loop *Robson*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 129, 143.

²¹¹ *Hasler*, Va. L. Rev. 100 (2014), 1279, 1313.

²¹² *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 142; *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 965; *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 255.

²¹³ *André*, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 142.

²¹⁴ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 204; *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 47.

²¹⁵ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 204; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 34; *Murray*, Understanding and Improving Benefit Corporation Reporting, Bus. L. Today vom Juli 2016.

²¹⁶ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 205.

²¹⁷ *Ibid.*, 209.

Marktdrucks überschätzt wird.²¹⁸ Die schlecht vergleichbaren Drittstandards und unterschiedlichen Veröffentlichungsregeln treten erschwerend hinzu.²¹⁹ In den USA seien die Medien zu zersplittert, um einen Marktdruck aufzubauen.²²⁰ Konsumenten werden überdies vor einer Kaufentscheidung kaum Bericht lesen, richtig bewerten und vergleichen.²²¹

Jegliche Vorteile eines Reports verblassen jedoch vor den Zahlen über die Befolgung der Reportpflicht. Die meisten Untersuchungen ergaben, dass weniger als 10 % der BC einen Report veröffentlicht haben.²²² Grund dafür sollen die hohen Kosten zur Aneignung notwendiger Kompetenzen, die geringen Ressourcen kleiner Unternehmen und fehlende Durchsetzungsmechanismen für eine Veröffentlichung sein.²²³ Nur ein Staat kann abweichende Daten vorzeigen: In Minnesota veröffentlichten 100 % der BC einen Benefit Report.²²⁴ Dort muss der Report wie in einigen anderen Staaten bei dem SoS eingereicht und veröffentlicht werden.²²⁵ Einzigartig ist jedoch, dass der SoS bei Zuwiderhandlung den Status des Unternehmens als BC zu widerrufen hat.²²⁶ Kritisch angemerkt wird dabei aber die vergleichsweise geringe Anzahl und größere Größe der BC in Minnesota die darauf schließen lässt, dass durch diese Voraussetzungen die Attraktivität der Rechtsform sinkt.²²⁷ Somit scheint der Report als Durchsetzungsmechanismus zumindest außerhalb von Minnesota gescheitert.²²⁸

3. BEP

Das einzige Rechtsverfahren zur Durchsetzung der vorgestellten Pflichten ist ein Klage-recht, das Shareholdern vorbehalten ist.²²⁹ Vereinzelt ist das Klagerecht noch weiter eingeschränkt, indem zum Beispiel das Fehlen eines Reports erst nach zwei Jahren in Folge geltend gemacht werden kann.²³⁰ In den ersten sieben Jahren nach der Einführung der Rechtsform wurde keine einzige BEP angestrengt,²³¹ obwohl bis dato weniger als 10 % der BC einen Report veröffentlichten. Das Ausbleiben der BEP liegt einerseits an der vagen Handlungspflicht zur Verfolgung des public benefit.²³² Ohne klar eingrenzbar Pflicht gibt

²¹⁸ *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 38; *Liao* in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 655 (668); *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 297.

²¹⁹ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 205.

²²⁰ *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 38.

²²¹ *Loewenstein*, U.Cin. L. Rev. 85 (2017), 381, 386 f.; im Ergebnis auch *Schlossberger*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 51, 57.

²²² Erste Studie von *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 33 ff. 8 %; diskutiert und fortgeführt sowohl in *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 202 ff. mit gleichem Ergebnis und in *Verheyden*, Hastings Bus. L. J. 14 (2018), 37, 63 ff. je nach Staat 8–14 %; 8 % auch in einer älteren, kleineren Studie *Gold-schein/Miesing*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 109, 118.

²²³ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 202; *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 42; *Verheyden*, Hastings Bus. L. J. 14 (2018), 37, 80 ff.

²²⁴ *Verheyden*, Hastings Bus. L. J. 14 (2018), 37, 71.

²²⁵ MINN. STAT. ANN. § 304A.202 subdiv. 1; *Ibid.*, 71.

²²⁶ MINN. STAT. ANN. § 304A.202 subdiv. 5; *Ibid.*, 71.

²²⁷ *Ibid.*, 85.

²²⁸ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 202; *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 51.

²²⁹ *Hiller*, J. Bus. Ethics 118 (2013), 287, 294, *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 235, zu den grundlegenden Voraussetzungen oben unter C. I. 4.

²³⁰ *Hiller*, J. Bus. Ethics 118 (2013), 287, 294, *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 34.

²³¹ *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 34; *Loewenstein*, U.Cin. L. Rev. 85 (2017), 381, 388.

²³² *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 252; *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 35; *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 291.

es auch keine abgrenzbare Pflichtverletzung. Andererseits sind die Shareholder selber für die Beachtung des public benefit, Stakeholder-Interessen und die Veröffentlichung des Reports zuständig, wodurch eine Klage von Seiten der Shareholder unwahrscheinlich ist.²³³ Zudem würde eine BEC dem eigenem Unternehmen und dem Kläger teuer zu stehen kommen, was Shareholder weiter von einer Klage abhalten kann.²³⁴ Ein Klagerecht für die Stakeholder besteht jedoch nicht, um den Kreis der Anspruchsberechtigten nicht unberechenbar weit auszudehnen und so die Attraktivität der Rechtsform zu wahren.²³⁵

4. Zusammenfassung

Die unterschiedlichen Mechanismen zur Durchsetzung des Purpose halten keiner kritischen Betrachtung stand. Manche dieser Mechanismen erleichtern eher noch greenwashing. Auch in der Praxis hat sich inzwischen gezeigt, dass die Mechanismen gescheitert sind. Hoffnung geben nur die Zahlen aus Minnesota, wobei die inhaltlichen Schwächen des Reports weiterhin bestehen bleiben.

II. GmbHgV

In der GmbHgV muss der asset lock vor Umgehungen geschützt werden, damit kein Anreiz besteht, kurzfristig hohe Gewinne zu machen. So wird auch das Eigenkapital geschützt, welches aufgrund der schwierigeren Fremdfinanzierung für das langfristige Bestehen der Gesellschaft unverzichtbar ist.

1. Rückzahlungsanspruch

Zunächst wird der asset lock durch einen Rückzahlungsanspruch nach § 77h GmbHgV-E geschützt. Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen müssen zurückgezahlt werden.²³⁶ Verdeckte Ausschüttungen können durch eine unangemessen hohe Vergütung der Gesellschafter oder der Drittverträge der GmbHgV mit den Gesellschaftern erfolgen.²³⁷ Zudem könnten die Gesellschafter einer Mutter-GmbHgV mit gleichem Gesellschafterkreis das Vermögen der Tochter verwalten und sich dafür unangemessen hoch entlohnen lassen.²³⁸

2. Report

Mechanismen zum Schutz des asset lock müssen weiterhin in einem jährlichen Bericht dargelegt werden.²³⁹ In § 77j Abs. 1 S. 2–4 GmbHgV-E werden konkrete inhaltliche Voraussetzungen normiert. Der Bericht wird von den Geschäftsführern erstellt, und von einem

²³³ *Brown*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 199, 205.

²³⁴ *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 966; *Verheyden*, Hastings Bus. L. J. 14 (2018), 37, 56.

²³⁵ *Montgomery*, Mastering the Benefit Corporation, Bus. L. Today vom Juli 2016; *Möslein/Mittwoch*, *RabelsZ* 2016, 399 (425); *Sørensen/Neville*, *EBOR* 15 (2014), 267, 295.

²³⁶ *Engel/Haubner*, *DStR* 2022, 844.

²³⁷ *Arnold/Burgard/Roth/Weitemeyer*, *NZG* 2020, 1321 (1327); *H. Fischer*, *BB* 2021, 2114 (2117); *Grunewald/Hennrichs*, *NZG* 2020, 1201 (1204); *Loritz/Weinmann*, *DStR* 2021, 2205 (2208); *Weitemeyer/Weißberger/Wiese*, *GmbHHR* 2021, 1069 (1074).

²³⁸ *Weitemeyer/Weißberger/Wiese*, *GmbHHR* 2021, 1069 (1072).

²³⁹ *Henn*, *NotBZ* 2021, 241 (244); *Weitemeyer/Weißberger/Wiese*, *GmbHHR* 2021, 1069 (1075).

Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Prüfungsergebnis wird wiederum den Geschäftsführern zur Stellungnahme vorgelegt.²⁴⁰ Der Bericht und das Prüfungsergebnis werden an eine unabhängige Einrichtung weitergeleitet, welche ihrerseits ein Prüfungsrecht samt Einsichtnahme in die Bücher der GmbHgV erhält.²⁴¹ Das Prüfungsergebnis ist den Gesellschaftern vorzulegen und auf der Internetseite des Unternehmens zu veröffentlichen.²⁴² Somit gibt es diverse Personen(gruppen), welche den Bericht erstellen und prüfen, sowie eine Veröffentlichung der Prüfung. Die Berichtspflicht wird teilweise im Lichte des Wirecard Skandals kritisiert, indem Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer nicht vor Missbrauch schützen konnten.²⁴³ Diese Kritik übersieht jedoch, dass mit der unabhängigen Einrichtung eine weitere Stelle zur Prüfung hinzutritt.²⁴⁴ Durch das Recht, eine Auflösungsklage anzustrengen, erhält diese einen sehr großen Einfluss auf das Bestehen der GmbHgV.²⁴⁵ Diese Konstellation lässt sich mit genossenschaftlichen Prüfverbänden vergleichen, welche sich in der Missbrauchsbekämpfung positiv hervorgetan haben.²⁴⁶

3. Unabhängige Einrichtung

Es wird befürchtet, dass einige Gesellschafter selber Einrichtungen gründen könnten, um eine Klage zu umgehen.²⁴⁷ Dies soll durch die Veröffentlichung der gewählten Einrichtung auf der Internetseite der GmbHgV und den dadurch entstehenden öffentlichen Druck verhindert werden.²⁴⁸ Auch hier ist zu beachten, dass der Marktdruck sich selten als wirksames Mittel erwiesen hat.²⁴⁹ Als wirksamer könnten sich vorgeschlagene Verbände oder Register erweisen.²⁵⁰ Diese könnten sich zur Erhaltung eines guten Rufs der Rechtsform gründen.²⁵¹ Des Weiteren wird kritisiert, die GmbHgV werde durch die Governance Mechanismen immer bürokratischer, so gehe der Mehrwert der Rechtsform verloren.²⁵² Dagegen ist jedoch einzuwenden, dass der Mehrwert der Rechtsform nicht nur in der vereinfachten Inkorporation, sondern vor allem in der Ewigkeitsklausel liegt. Somit kann sich die unabhängige Einrichtung vorerst gegen Kritik behaupten. Im Weiteren bleibt abzuwarten, wie sich diese in der Praxis bewähren wird.

²⁴⁰ § 77j Abs. 2 GmbHgV-E.

²⁴¹ § 77j Abs. 4 GmbHgV-E; Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 23.

²⁴² § 77j Abs. 2 GmbHgV-E.

²⁴³ *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHHR 2021, 1069 (1075).

²⁴⁴ *H. Fischer*, BB 2021, 2114 (2117).

²⁴⁵ Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 23.

²⁴⁶ *Ibid.*, 86; *H. Fischer*, BB 2021, 2114 (2117).

²⁴⁷ Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 85.

²⁴⁸ *Ibid.*, 85 f.

²⁴⁹ Zur Wirkungsweise des Marktdrucks *Koehn*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 17, 38; *Liao* in: *The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability*, 655 (668); *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 297; *Schlossberger*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 51, 57.

²⁵⁰ *H. Fischer*, BB 2021, 2114 (2116); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 86.

²⁵¹ Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 86.

²⁵² *Weitemeyer/Weissenberger/Wiese*, GmbHHR 2021, 1069 (1075).

4. Umwandlung

Ein letzter Schutz des asset lock besteht in der Umwandlungssperre, nach der die GmbHgV nur in eine andere Rechtsform mit dauerhafte Vermögensbindung umgewandelt werden kann.²⁵³ Inzwischen wird diskutiert, ob dies ein Verstoß gegen das Niederlassungsgebot der EU darstellt.²⁵⁴ Dieser Diskurs geht jedoch über den Rahmen dieses Beitrags hinaus.

5. Zusammenfassung

Die unterschiedlichen Mechanismen zur Durchsetzung des asset lock erweisen sich als vielversprechend. Damit könnten die bisher getätigten Schritte hin zu einem nachhaltigen Unternehmertum geschützt werden.

III. Vergleich

Stellt man die Durchsetzungsmechanismen der BC und GmbHgV gegenüber fällt auf, dass beide mit einer Berichtspflicht und einem neuen Klagerecht arbeiten. Dabei scheinen die Mechanismen der BC gescheitert, während die der GmbHgV als vielversprechend gelten. Der Grund der unterschiedlichen Bewertung gleicher Mechanismen liegt in der konkreten Ausgestaltung.

Der Report der BC erhält über die Schleife zum Drittstandard keine inhaltlichen Mindestangaben, während diese in der GmbHgV normiert sind. Zudem muss der Bericht der BC nicht geprüft werden, während der Bericht der GmbHgV von zwei Stellen überwacht wird. Die Veröffentlichung des Reports der BC ist uneinheitlich geregelt, er muss nicht überall der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der GmbHgV muss nicht der Bericht, sondern dessen Prüfungsergebnis immer auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Der dem Bericht zugrundeliegende Standard der BC darf jederzeit gewechselt werden, die unabhängige Einrichtung der GmbHgV unterliegt beim Wechsel zeitlichen Einschränkungen.²⁵⁵

Da das Klagerecht der BC nur den Shareholdern zusteht, hat die BC wenig Konsequenzen zu fürchten, während das zusätzliche Klagerecht zur Auflösung einer GmbHgV einer unabhängigen Einrichtung zusteht. Zudem ist die zu beanstandende Pflichtverletzung nur in der GmbHgV klar abgrenzbar und damit einklagbar. An dieser Stelle ist anzumerken, dass in Minnesota die einzigartige Pflicht des SoS zur Aberkennung des BC Status im Falle eines fehlenden Benefit Reports mit einer 100 % Befolgung der Reportpflicht korreliert. Auch dort erhält eine unabhängige Stelle die Kontrolle über die Nutzung der Rechtsform, der dafür notwendige Verstoß des Unternehmens, die fehlende Einreichung des Berichts, ist klar abgrenzbar. Somit zeigt sich die Effektivität des in der GmbHgV geplanten Mechanismus und eine mögliche Alternative für die restlichen US-amerikanischen Staaten. Doch

²⁵³ Blöse, BBP 2021, 284 (286); *Engel/Haubner*, DStR 2022, 844; Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 22.

²⁵⁴ *Engel/Haubner*, DStR 2022, 844 (846 ff.); *Möslein/Sanders*, JZ 2022, 923 (925 ff.).

²⁵⁵ § 77j Abs. 4 2 GmbHgV-E „nicht zur Unzeit“ lese nicht nach Erhebung der Auflösungsklage, Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 87; für die BC siehe *Klemm Verbos/Black*, Bus. & Prof. Ethics J. 36 (2017), 229, 256.

auch im Falle Minnesotas bleiben die anderen Schwächen der Durchsetzungsmechanismen der BC vorerst bestehen.

Noch arbeiten beide Rechtsformen für die Wahl eines guten Standards oder unabhängigen Einrichtung mit dem Marktdruck, welcher sich in der Vergangenheit als unzureichend erwiesen hat. Während B Lap keine Veränderungen am Model Law vorgenommen hat, legen die Verfasser des GmbHgV-E in ihrem Text Verbände und Register als Verbesserungsmöglichkeiten dar.²⁵⁶

Der Rückzahlungsanspruch und das Umwandlungsverbot sichern die GmbHgV weiter ab.²⁵⁷ Die BC unterliegt dagegen keinem Umwandlungsverbot, sondern nur einem Mehrheitserfordernis zur Umwandlung.²⁵⁸ Monetäre Ansprüche sind, anders als in der GmbHgV, im Falle der Pflichtverletzungen ausgeschlossen.²⁵⁹

Somit zeigt sich, dass die GmbHgV einen möglichen Wandel Richtung nachhaltigen Unternehmertums absichern könnte, während die Fortschritte der BC diesbezüglich nicht garantiert werden.

G. Bewertung

Die bisherige Analyse hat anhand der einzelnen Merkmale einer P&P Gesellschaft ermittelt, wie diese in der BC und GmbHgV normiert sind und ob diese für sich genommen ein nachhaltiges Unternehmertum fördern können. Im Weiteren gilt es, die Nachhaltigkeit der Rechtsformen als Ganzes zu bewerten und vergleichen und die Gesellschaftsarten mit P&P Gesellschaften abzugleichen.

I. Nachhaltigkeit der Rechtsformen im Vergleich

Die BC normiert den Purpose der Gesellschaft durch einen general oder specific public benefit, Hauptaugenmerk ist jedoch die Pflicht zur Beachtung der Stakeholder-Interessen. In der GmbHgV soll der dauerhafte asset lock auch dazu führen, Stakeholder-Interessen mehr Beachtung zu schenken. Allerdings liegt der Schwerpunkt hier auf der Vermeidung von short-termism. Der unterschiedliche Fokus der Rechtsformen zur Förderung eines nachhaltigen Unternehmertums lässt sich durch die unterschiedliche Ausprägung des Shareholder-Ansatz erklären.²⁶⁰ Das Gesellschaftsrecht in den USA fokussiert sich vor allem auf die vertragliche Bindung unter Shareholdern und von diesen zur Gesellschaft.²⁶¹ Das deutsche Recht bietet hingegen unter dem Begriff des Unternehmensinteresses einen größeren Spielraum, Stakeholder-Interessen sind von diesem umfasst.²⁶² Dadurch stellt die Pflicht zur Beachtung von Stakeholder-Interessen eine Neuheit im US-amerikanischen Recht dar, während die Beachtung dieser Interessen im deutschen Gesellschaftsrecht üblich ist.

²⁵⁶ Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 86.

²⁵⁷ *Ibid.*, 22; *Engell/Haubner*, DStR 2022, 844.

²⁵⁸ *Callison*, J. Affordable Housing & Community Dev. L. 22 (2014), 239, 243; *Schlossberger*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 51, 53.

²⁵⁹ *Murray*, W. Va. L. Rev. 118 (2015), 25, 45; *Robson*, Bus. & Prof. Ethics J. 35 (2016), 129, 143.

²⁶⁰ *Fleischer*, AG 2023, 1 (13); *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 275.

²⁶¹ *Sørensen/Neville*, EBOR 15 (2014), 267, 275.

²⁶² *Fleischer*, ZIP 2021, 5 (12); *Fleischer* in: *Recht und Gesetz*, 219 (232); *Möslein*, ZRP 2017, 175 (176); Stakeholder-Interessen als Teil des zu beachtenden Unternehmensinteresse Deutscher Corporate Governance Kodex Entwurf 2022 vom 28. April 2022.

Folglich verheißt die Pflicht in den USA einen großen Schritt in Richtung nachhaltigeren Unternehmertums. In Deutschland ist die vereinfachte Beachtung dieser Interessen nur ein Teilaspekt der neuen Rechtsform, dem allein keine so große Wirkung zugeschrieben werden könnte.

In der GmbHgV besteht die Neuheit in dem Versuch, short-termism durch eine dauerhafte Vermögenssperre unattraktiv zu machen. Dies führt zu einem zeitlich gesehen nachhaltigen Unternehmertum. Allerdings unterliegt die GmbHgV nicht wie die BC zusätzlich einem bestimmten Zweck, welcher inhaltlich positive Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt verlangen würde. Damit gehen Schwierigkeiten für eine nachhaltige Innovationsleistung und eine falsche Signalwirkung einher, welche in greenwashing und green skepticism ausufern könnte. Eine inhaltliche Nachhaltigkeit ist ohne Zwecksetzung nicht garantiert. An dieser Stelle zeigt sich, wie das enge Verständnis der Autoren des GmbHgV-E von einem nachhaltigen Unternehmertum die tatsächliche Nachhaltigkeit der Rechtsform beschränkt.

Wie die Normierung eines Zwecks aussehen könnte, wird an der BC deutlich. Interessant ist allerdings zu bemerken, dass auch eine BC noch jeden Unternehmensgegenstand wählen darf. So wird kritisiert, eine BC könne einen Kindergarten eröffnen oder Atomkraft herstellen.²⁶³ Dies erinnert an den Vorwurf, eine GmbHgV kann Fenster bauen oder ein Kohlekraftwerk betreiben.²⁶⁴ Für die BC selber erweist sich eine Kombination von general und specific public benefit als beste Lösung für ein nachhaltiges Unternehmertum. Eine solche Kombination könnte beiden Rechtsformen helfen, nicht nachhaltige Unternehmensgegenstände zu vermeiden, indem neben einem speziellen, gut verfolgbareren Ziel auch die Gesamtperformance des Unternehmens bewertet wird. Bis hierhin ist also festzuhalten, dass eine neue Pflicht zur Beachtung von Stakeholder-Interessen in den USA eine größere Bedeutung hat als in Deutschland, hierzulande die Abkehr vom short-termism durch einen asset-lock jedoch gute Noten erzielt. Die GmbHgV sollte sich zudem ein Beispiel an der BC nehmen und einen Zweck normieren. Wäre die BC auch mit der Übernahme eines dauerhaften asset lock wie in der GmbHgV gut beraten?

Teilweise wird dies mit dem Hintergrund gefordert, nur so die Geschäftsleiter mit Sicherheit zur Wahrnehmung ihrer Pflichten zu bringen.²⁶⁵ Gemeint ist damit jedoch eher ein Vergleich zu Rechtsformen, die nur einen Teil der Gewinne vor einer Ausschüttung sperren.²⁶⁶ Dieser Teil soll dann für den nachhaltigen Zweck der Gesellschaft zu Verfügung stehen.²⁶⁷ Der dauerhafte asset-lock der GmbHgV verfolgt dagegen mit dem Kampf gegen short-termism ein anderes Ziel. Zudem unterliegen in Europa viele soziale Gesellschaften einem asset lock, um staatliche Subventionen im Unternehmen zu erhalten.²⁶⁸ Auch in den USA werden Ausschüttungssperren häufig zu diesem Ziel normiert.²⁶⁹ Da die BC nicht für Subventionen in Betracht kommt, wäre nach US-amerikanischer und europäischer Rechts-

²⁶³ André, J. Bus. Ethics 110 (2012), 133, 141.

²⁶⁴ Fleischer, ZIP 2022, 345 (353); Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, 25.

²⁶⁵ Sørensen/Neville, EBOR 15 (2014), 267, 291 f.

²⁶⁶ Verglichen wird die BC dabei mit der britischen CIC oder dänischen RSV *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 968 f.; Sørensen/Neville, EBOR 15 (2014), 267, 291 f.

²⁶⁷ *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 970; Liao in: The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, 655 (659); Sørensen/Neville, EBOR 15 (2014), 267, 300.

²⁶⁸ Möslein/Mittwoch, RabelsZ 2016, 399 (427); so zum Beispiel die britische CIC *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 970.

²⁶⁹ *Eldar*, Va. L. Rev. 106 (2020), 937, 950.

auffassung keine Ausschüttungssperre notwendig.²⁷⁰ Aus finanzieller Sicht wäre die Vermeidung eines dauerhaften asset lock wünschenswert, um die darauffolgenden Finanzierungsschwierigkeiten zu umgehen. Finanzielle Vorteile sollten der BC vielmehr aus der Gewinnerzielung in Verbindung mit einem nachhaltigen Zweck (business case for sustainability) entstehen. Dazu müsste die Rechtsform transparent sein und einen guten Ruf haben. Long-termism findet stattdessen unter den zu beachtenden Interessen Eingang in die BC.²⁷¹ So wird argumentiert, dass eine Verbindung des Profit mit der nachhaltigen Zweckbindung der Gesellschaft ausreiche.²⁷² Das ist im Fall der BC jedoch kritisch zu sehen, da weder der Umfang des public benefit noch die Reichweite der Pflicht zur Verfolgung dessen deutlich wird. Nur wenn diese normiert werden, würde eine Zwecksetzung den Gewinn ausreichend binden und das Bild einer nachhaltigen Rechtsform rechtfertigen. Die Notwendigkeit einer Konkretisierung und Durchsetzung des public benefit ist offensichtlich.

Eine Konkretisierung war über den Drittstandard vorgesehen. Dieser hat sich, zusammen mit dem Benefit Report und der BEC, als unzureichend und in der Praxis weitestgehend gescheitert erwiesen. Damit können anfänglich gute Ansätze zum Purpose in der Praxis nicht durchgesetzt werden. Auch die notwendige Transparenz für den business case for sustainability wird nicht erzeugt. Allerdings zeigt der Vergleich mit der Berichtspflicht der GmbHgV (und teils Minnesota) auf, wie alternative Durchsetzungsmechanismen aussehen könnten. Die entscheidenden Unterschiede liegen dabei in der Normierung von Mindestangaben, einer unabhängigen Kontrollstelle und einem Klagerecht für diese. Sollen Durchsetzungsmechanismen in den USA eingeführt werden, wird eine private Regulierung einer staatlichen Aufsicht häufig vorgezogen.²⁷³ Da der GmbHgV-E seinerseits mit einer privaten unabhängigen Einrichtung arbeitet, erscheint ein direkter Vergleich trotz starker Unterschiede der Rechtssysteme möglich und bietet eine weitere Alternative zum Weg Minnesotas. Einen letzten Aspekt der Durchsetzung der Rechtsformen betrifft deren Beständigkeit. Die GmbHgV darf nur in andere Rechtsformen mit vollständiger Vermögensbindung umgewandelt werden, wodurch die Fortschritte bezüglich des long-termism beigehalten werden können. Die BC darf mit einer 2/3 Mehrheit jederzeit den public benefit wechseln oder in eine beliebige andere Rechtsform umgewandelt werden.²⁷⁴ Somit ist die nachhaltige Unternehmensführung von dem fortdauernden Willen der Shareholder abhängig.²⁷⁵

Die Untersuchung ergibt für die BC gute Ansätze in Richtung eines inhaltlich nachhaltigen Unternehmertums, die einer weiteren Ausdifferenzierung und Durchsetzung bedürften. Diese geht leider mit der dem Drittstandard und dem Benefit Reports fehl. Die GmbHgV hat vielversprechende Ansätze für ein zeitlich nachhaltiges Unternehmertum. Diese laufen jedoch aufgrund einer fehlenden Zwecksetzung inhaltlich leer und werden durch eine erschwerte Fremdfinanzierung bedroht. Hier spiegelt sich die Warnung der Wissenschaft wieder, die inhaltliche und zeitliche Komponente der Nachhaltigkeit nicht voneinander zu trennen. Auch das Verständnis der Autoren beider Rechtsformen von einem nachhaltigen Unternehmertum spiegelt sich in den Ergebnissen wieder und erweist sich teils als hinderlich für die Nachhaltigkeit. Der geringe Fokus der BC auf die zeitliche Komponente scheint dabei nicht so gravierend wie die Missachtung der inhaltlichen Aspekte durch die GmbHgV. Das liegt unter anderem daran, dass die zeitliche Komponente über die aufgelis-

²⁷⁰ *Möslein/Mittwoch*, *RabelsZ* 2016, 399 (428).

²⁷¹ § 301 (a) (1) (vi) Model Law.

²⁷² *Möslein/Mittwoch*, *RabelsZ* 2016, 399 (428).

²⁷³ *Sørensen/Neville*, *EBOR* 15 (2014), 267, 275.

²⁷⁴ *Ibid.*, 286; *Koehn*, *Bus. & Prof. Ethics J.* 35 (2016), 17, 38; *Möslein/Mittwoch*, *RabelsZ* 2016, 399 (413).

²⁷⁵ So im Ergebnis auch *Lund/Pollmann*, *Colum. L. Rev.* 121 (2021), 2563, 2616 f.

teten Interessen im Model Law tatsächlich zum Bestandteil der BC wird. Die GmbHGv meidet hingegen jegliche Elemente einer inhaltlichen Nachhaltigkeit. Somit sind sowohl die Unterschiede der Rechtsformen als auch deren Schwächen in Bezug auf die Nachhaltigkeit zum Teil auf das unterschiedliche und zu enge Verständnis der Verfasser von unternehmerischer Nachhaltigkeit zurückzuführen.

Im Ergebnis können beide Rechtsformen noch kein nachhaltiges Unternehmertum garantieren. Mögliche Stellschrauben für eine Verbesserung der Rechtsformen sind jedoch klar definierbar.

II. Profit & Purpose Gesellschaften als Instrument zur Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit

Es besteht eine große Divergenz zwischen der Normierung von Profit und Purpose zwischen der BC und GmbHGv. Das Ergebnis der Analyse der Rechtsformen kann dabei einen Ausblick auf den Beitrag von P&P Gesellschaften auf ein nachhaltiges Unternehmertum geben.

Die BC erwirtschaftet und nutzt ihre Gewinne frei, während sie durch den public benefit einen Purpose normiert. Dieser ist dabei nicht nur auf Soziales (Gemeinwohlbelange) bezogen, sondern umfasst alle drei Säulen der Nachhaltigkeit. Somit entspricht die BC dem Bild einer P&P Gesellschaft mit nachhaltiger Zwecksetzung. Die Stärken der Gesellschaft, die Verfolgung von Stakeholder-Interessen und Normierung eines Purpose gepaart mit einer uneingeschränkten Finanzierung, sind dabei die direkte Folge der beiden Merkmale Profit und Purpose. Die Schwächen der Rechtsform beruhen dagegen nicht mit dem typischen Aufbau einer P&P Gesellschaft.

Die GmbHGv schränkt dagegen die Ausschüttung des Profit ein. Darin ist zum einen der größte Fortschritt, jedoch zugleich auch die stärkste Gefährdung der Rechtsform zu sehen. Ein Purpose wird nicht normiert, welches der GmbHGv weiter schadet. Durch den dauerhaften asset lock wird so ein neuer Schritt Richtung Nachhaltigkeit gewagt. Ohne eine weitere Annäherung an die Grundform der P&P Gesellschaft durch die Normierung eines Purpose kann diese aber letztendlich kein nachhaltiges Unternehmertum garantieren.

Die Stärken der BC fußen auf den Merkmalen einer P&P Gesellschaft, die Schwächen der GmbHGv beruhen hingegen auf ihrer Abweichung von P&P Gesellschaften. Aus der Analyse der beiden Rechtsformen lässt sich somit eine eindeutig positive Bilanz für die Strukturen der P&P Gesellschaft ablesen. Solange der Zweck dieser Gesellschaften neben sozialen Zielen auch ökologische und ökonomische Aspekte umfasst und mit guten Durchsetzungsmechanismen verknüpft ist, vermag die Kombination von Profit und Purpose ein nachhaltiges Unternehmertum zu fördern.

Zusammenfassung

Nachhaltigkeit im und durch das Gesellschaftsrecht – das ist ein erklärtes Ziel vieler neuer Gesellschaftsformen weltweit. Dabei hat sich in den letzten Jahren mit der sogenannten Profit & Purpose Gesellschaft eine neue Art der Gesellschaftsform herauskristallisiert. In dieser verschreiben sich die Unternehmen einem bestimmten Zweck (Purpose), während sie ungehindert Gewinne erwirtschaften und nutzen können (Profit). Dieser Beitrag nimmt den Einfluss unterschiedlicher Regelungen zum Profit & Purpose auf ein nachhaltiges Unternehmertum unter die Lupe. Untersucht wurde dafür die amerikanische Benefit Corporation, welche mit ihrer Zwecksetzung den Profit & Purpose Gesellschaften entspricht. Dem wurde die in Deutschland geplante Rechtsform der GmbH mit gebundenen Vermögen gegenübergestellt, welche mit gegensätzlichen Mechanismen zum Profit & Purpose arbeitet. Die Untersuchung zeigt trotz substanzieller Mängel beider Rechtsformen im Bezug auf ein nachhaltiges Unternehmertum, dass die Verbindung von Purpose & Profit für Nachhaltigkeitsbestrebungen ein förderlich, wenn nicht sogar notwendiges Instrument darstellt.

Abstract

Sustainability in and through corporate law - this is the main goal of many new corporate forms worldwide. In recent years, a new type of company form has emerged, the “profit & purpose” company. In this form, companies dedicate themselves to a purpose, while they are free to generate and use profits without restrictions. This paper examines the impact of different regulations concerning profit & purpose on sustainable business. The American Benefit Corporation, organized as a profit & purpose company, was evaluated on its effect on sustainable business. The results were compared to an examination of the *GmbH mit gebundenen Vermögen*, a proposed new legal form for a limited liability company with tied assets in Germany, which takes a contrasting approach to profit & purpose. Despite substantial shortcomings of both legal forms with regard to sustainable entrepreneurship, the study shows that the combination of purpose and profit is a beneficial, if not necessary, for a new sustainable corporate form.

Literaturverzeichnis

- André, Rae*, Assessing the Accountability of the Benefit Corporation: Will This New Gray Sector Organization Enhance Corporate Social Responsibility?, *Journal of Business Ethics* 110 (2012), 133–150.
- Arnold, Arnd/Burgard, Ulrich/Roth, Gregor/Weitemeyer, Birgit*, Die GmbH im Verantwortungseigentum – eine Kritik, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2020, 1321-1360.
- Bansal, Pratima/DesJardine, Mark*, Business sustainability: It is about time, *Strategic Organization* 12 (2014), 70–78.
- Bebchuk, Lucian/Tallarita, Roberto*, The Illusory Promise of Stakeholder Governance, *Cornell Law Review* 106 (2020), 91–177.
- Becker, Wolfgang/Ulrich, Patrick/Botzkowski, Tim*, Mergers & Acquisitions im Mittelstand, Best Practices für den Akquisitionsprozess, Wiesbaden 2016.
- Bezerra Ribeiro, Ana Regina/Falcão Sobral, Marcos Felipe/de Freitas Netto, Sebastião Vieiral da Luz Soares, Gleibson Robert*, Concepts and forms of greenwashing: a systematic review, erhältlich im Internet: <<https://doi.org/10.1186/s12302-020-0300-3>>, (besucht am 17. Mai 2023).
- Blöse, Jochen*, Gesellschaftsrecht/Gesetzentwurf: Die neue „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“: Eine Mischung aus GmbH und Stiftung, *Betriebswirtschaft im Blickpunkt* 2021, 284–287.
- Brakman Reiser, Dana*, Progress Is Possible in: Sjäffell, Beate/ Bruner, Christopher (Hrsg.), *The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability*, Cambridge 2019, 131–145.
- Benefit Corporations — A Sustainable Form of Organization?, *Wake Forest Law Review* 46 (2011), 591–625.
- Brown, Summer*, Benefit Corporations: A Case Study in the Issues of Implementation and Adoption of the Fastest Growing Business Form in the United States, *Business & Professional Ethics Journal* 35 (2016), Special Issue On Benefit Corporations No. 2/3, 199–216.
- Bruner, Christopher*, Corporate Governance Reform and the Sustainability Imperative, *Yale Law Journal* 131 (2022), 1217–1277.
- /Sjäffell, Beate, Corporations and Sustainability in: Sjäffell, Beate/ Bruner, Christopher (Hrsg.), *The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability*, Cambridge/New York 2019, 3–12.
- Callison, William*, Benefit Corporations, Innovation, and Statutory Design, *Journal of Affordable Housing & Community Development Law* 22 (2014), 239–260.
- Clark, William H./Vranka, Larry* 2013, White Paper: The Need and Rationale for the Benefit Corporation: Why it is the Legal Form that best addresses the Needs of Social Entrepreneurs, Investors, and, ultimately, the Public vom 18. Januar 2013, erhältlich im Internet: <<https://usca.bcorporation.net/benefit-corporation/sites/default/files/BenefitCorporationWhitePaper.pdf>> (besucht am 22. Juni 2023).
- Dauner-Lieb, Barbara/von Freeden, Arnel/Kempny, Simon/Möslein, Florian/Sanders, Anne/Veil, Rüdiger*, Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen mit steuerlichen Begleitänderungen vom 15. Februar 2021, erhältlich im Internet: <<https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>> (besucht am 22. Juni 2023).
- Dyllick, Thomas/Muff, Katrin*, Clarifying the Meaning of Sustainable Business: Introducing a Typology From Business-as-Usual to True Business Sustainability, *Organization & Environment* 29 (2016), 156–174.
- Ekardt, Felix*, Theorie der Nachhaltigkeit, Ethische, rechtliche, politische und transformative Zugänge – am Beispiel von Klimawandel, Ressourcenknappheit und Welthandel, 3. Auflage, Baden-Baden 2021.

- Ekkenga*, Jens, Investmentfonds als neue Kontrollagenten einer „nachhaltigen“ Realwirtschaft: Sinnvolle Instrumentalisierung oder schrittweise Demontage der Kapitalmärkte in Europa?, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* 2020, 1664–1674.
- */Schirmacher*, Carsten/*Schneider*, Björn, Offene Fragen zur rechtlichen Steuerung nachhaltigen Unternehmertums, *Neue Juristische Wochenschrift* 2021, 1509–1513.
- Eldar*, Ofer, Designing Business Forms To Pursue Social Goals, *Virginia Law Review* 106 (2020), 937–1005.
- Engel*, Andreas/*Haubner*, David, Die GmbH mit gebundenem Vermögen und das Europarecht, *Deutsches Steuerrecht* 2022, 844–849.
- Ernst & Young*, Study on directors’ duties and sustainable corporate governance vom Juli 2020, erhältlich im Internet: <<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/e47928a2-d20b-11ea-adf7-01aa75ed71a1/language-en>> (besucht am 22. Juni 2023).
- Espósito*, Robert, The Social Enterprise Revolution in Corporate Law: A Primer on Hybrid Corporate Entities in Europe and the United States and the Case for the Benefit Corporation, *William & Mary Business Law Review* 4 (2013), 639–714.
- Europäische Kommission*, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom 03. März 2018, erhältlich im Internet: <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097>> (besucht am 22. Juni 2023).
- Fairfax*, Lisa, Stakeholderism, Corporate Purpose, and Credible Commitment, *Virginia Law Review* 108 (2022), 1163–1241.
- Fischer*, Hans-Jörg, Die GmbH mit gebundenem Vermögen als eine mögliche neue Rechtsform für den Mittelstand, *Betriebs-Berater* 2021, 2114–2118.
- */Fischer*, Klaus, Die GmbH in Verantwortungseigentum (VE-GmbH) im Rahmen der Umsetzung globaler Nachhaltigkeitsziele – eine mögliche neue Rechtsform für den Mittelstand, *Betriebs-Berater* 2020, 2122–2128.
- Fleischer*, Holger, Die US-amerikanische Benefit Corporation als Referenz- und Vorzeigemodell im Recht der Sozialunternehmen, *Die Aktiengesellschaft* 2023, 1–14.
- Ein Schönheitswettbewerb für eine neue Gesellschaftsform mit Nachhaltigkeitsbezug: Zur rechtspolitischen Diskussion um eine GmbH mit gebundenem Vermögen, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2022, 345–355.
 - Corporate Purpose: Ein Management-Konzept und seine gesellschaftsrechtlichen Implikationen, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2021, 5–16.
 - Benefit Corporations zwischen Gewinn- und Gemeinwohlorientierung: Eine rechtsvergleichende Skizze in: Bergmann, Alfred/Hoffman-Becking, Michael/Noack, Ulrich (Hrsg.), *Recht und Gesetz*, Festschrift für Ulrich Seibert zum 65. Geburtstag, Köln 2019, 219–234.
- Freeman*, R. Edward, *Strategic Management, A Stakeholder Approach*, Cambridge 2010.
- */Reed*, David L., Stockholders and Stakeholders: A New Perspective on Corporate Governance, *California Management Review* 4 (1983), 88–106.
- Frey*, Bruno S., *Markt und Motivation, Wie ökonomische Anreize die (Arbeits-) Moral verdrängen*, München 1997.
- Gao*, Jijun/*Bansal*, Pratima, Instrumental and Integrative Logics in Business Sustainability, *Journal of Business Ethics* 112 (2013), 241–255.
- Goldschein*, Perry/*Miesing*, Paul, How Benefit Corporations Effectively Enhance Corporate Responsibility, *Business & Professional Ethics Journal* 35 (2016), Special Issue On Benefit Corporations No. 2/3, 109–128.
- Grunewald*, Barbara/*Hennrichs*, Joachim, Die GmbH im Verantwortungseigentum, wäre das ein Fortschritt?, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2020, 1201–1206.
- Habersack*, Mathias, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum“ – ein Fremdkörper im Recht der Körperschaften, *Die GmbH-Rundschau* 2020, 992–997.
- Hahn*, Tobias/*Pinkse*, Jonatan/*Preuss*, Lutz/*Figge*, Frank, Trade-Offs in Corporate Sustainability: You Can’t Have Your Cake and Eat it, *Business Strategy and the Environment* 19 (2010), 217–229.
- */Pinkse*, Jonatan/*Preuss*, Lutz/*Figge*, Frank, Tensions in Corporate Sustainability: Towards an Integrative Framework, *Journal of Business Ethics* 127 (2015), 297–316.

- Hasler, Jacob E.*, Contracting For Good: How Benefit Corporations Empower Investors And Redefine Shareholder Value, *Virginia Law Review* 100 (2014), 1279–1322.
- Henn, Laura*, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen (GmbHgV) – ein Überblick, *Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis* 2021, 241–246.
- Hiller, Janine S.*, The Benefit Corporation and Corporate Social Responsibility, *Journal of Business Ethics* 118 (2013), 287–301.
- Hofert, Sebastian/Arends, Volker*, Mezzanine-Finanzierung der GmbH, *Die GmbH-Rundschau* 2005, 1381–1386.
- Holzbaur, Ulrich*, Nachhaltige Entwicklung, *Der Weg in eine lebenswerte Zukunft*, Wiesbaden 2020.
- von Homeyer, Oskar/Reiff, Marvin*, Verantwortungseigentum ante portas? – Erste Betrachtungen einer weitreichenden Idee, *Zeitschrift für das Recht der Non-Profit Organisationen* 2020, 224–232.
- Hüttemann, Rainer/Rawert, Peter/Weitemeyer, Birgit* Zauberwort „Verantwortungseigentum“ Mit Verve fordern Lobbyisten eine neue Eigentumsform für Unternehmen. Was fortschrittlich klingt, ist in Wahrheit ein Pakt gegen künftige Generationen, *Zeitschrift für das Recht der Non-Profit Organisationen* 2020, 296–298.
- Immenga, Frank A.*, Das Ende des Short-Termism durch ESG: Mehr Nachhaltigkeit, mehr Gesetze, mehr Compliance!, *Betriebs-Berater* 2020, I.
- Kahl, Wolfgang*, Einleitung: Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, in: *Kahl, Wolfgang (Hrsg.)*, Nachhaltigkeit als Verbundbegriff, Tübingen 2008, 1–39.
- Der Nachhaltigkeitsgrundsatz im System der Prinzipien des Umweltrechts, in: *Bauer, Hartmut/Czybulka, Detlef/Kahl, Wolfgang/Vosskulhe, Andreas (Hrsg.)*, Umwelt, Wirtschaft und Recht, Tübingen 2002, 111–148.
- Kieth, Kurt*, Mezzanine-Finanzierung und Insolvenzrisiko, *Deutsches Steuerrecht* 2006, 1763–1768.
- Klemm Verbos, Amyl Black, Stephanie*, Benefit Corporations as a Distraction: An Overview and Critique, *Business & Professional Ethics Journal* 36 (2017), 229–267.
- Koehn, Darly*, Why the New Benefit Corporations May Not Prove to Be Truly Socially Beneficial, *Business & Professional Ethics Journal* 35 (2016), Special Issue On Benefit Corporations No. 1/3, 17–50.
- Lange, Markus*, Sustainable Finance: Nachhaltigkeit durch Regulierung? (Teil 1), Hintergründe und Entwicklungen, *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht* 2020, 216–224.
- Liao, Carol*, Social Enterprise Law, Friend or Foe to Corporate Sustainability? in: *Sjåfjell, Beate/Brunner, Christopher (Hrsg.)*, *The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability*, Cambridge/New York 2019, 655–688.
- Loritz/Weinmann*, Die GmbH mit gebundenem Vermögen – Kreative Idee oder Legitimation zum Betreiben eines Unternehmens ohne typische Unternehmerpflichten?, *Deutsches Steuerrecht* 2021, 2205–2211.
- Loewenstein, Mark*, Benefit Corporation Law, *University of Cincinnati Law Review* 85 (2017), 381–394.
- Benefit Corporations: A Challenge in Corporate Governance, *The Business Lawyer* 68 (2013), 1007–1038.
- Lund, Dorothy/Pollmann, Elizabeth*, The Corporate Governance Machine, *Columbia Law Review* 121 (2021), 2563–2634.
- Miller-Stevens, Katrina/Taylor, Jennifer A./Morris, John C./Lanivich, Stephen E.*, Assessing Value Differences Between Leaders of Two Social Venture Types: Benefit Corporations, *Voluntas: International Journal of Voluntary and Nonprofit Organizations* 29 (2018), 938–950.
- Mittwoch, Anne-Christin*, Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, Tübingen 2022.
- Montgomery, John*, Mastering the Benefit Corporation, erhältlich im Internet: <full-issue-201607.pdf (americanbar.org)> (besucht am 22. Juni 2023).
- Möslein, Florian*, Reformperspektiven im Recht sozialen Unternehmertums, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2017, 175–179.

- /Mittwoch, Anne-Christin, Soziales Unternehmertum im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht: „Benefit Corporations“ und „Certified B Corporations“, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 2016, 399–434.
- /Sanders, Anne, Vermögensbindung und Europäisches Gesellschaftsrecht, *JuristenZeitung* 2022, 923–933.
- Murray, J. Haskell, Understanding and Improving Benefit Corporation Reporting, erhältlich im Internet: <full-issue-201607.pdf (americanbar.org)> (besucht am 22. Juni 2023).
- An early Report on Benefit Reports, *West Virginia Law Review* 118 (2015), 25–57.
- Myers, Colin/Czarnecki, Jason, Sustainable Business Law? The Key Role of Corporate Governance and Finance, *Environmental Law* 5 (2021), 991–1040.
- Peetz, David, *The Realities and Futures of Work*, Acton 2019.
- Regierungskommission, Deutscher Corporate Governance Kodex 2002 vom 26. Februar 2002, erhältlich im Internet: <https://dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/D_CorGov_Endfassung_2002_02_23.pdf> (besucht am 22. Juni 2023).
- Deutscher Corporate Governance Kodex Entwurf 2022 vom 28. April 2022, erhältlich im Internet: <https://dcgk.de/files/dcgk/usercontent/de/download/kodex/220517_Deutscher_Corporate_Governance_Kodex_2022.pdf> (besucht am 22. Juni 2023).
- Reich, Sandra, Sustainable Finance: Langfristigkeit und nachhaltige Unternehmensführung, *Die Aktiengesellschaft* 2020, R331–R332.
- Reiff, Marvin, Entwurf eines Gesetzes für die GmbH in Verantwortungseigentum (VE-GmbH) vorgelegt, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2020, 1750–1754.
- Reuter, Dieter, Privatrechtliche Schranken der Perpetuierung von Unternehmen, Ein Beitrag zum Problem der Gestaltungsfreiheit im Recht der Unternehmensformen, Frankfurt am Main 1973.
- Robson, Regina, Organizational Horcruxes: Benefit Corporations as a Container for Entity Identity, *Business & Professional Ethics Journal* 35 (2016), Special Issue On Benefit Corporations No. 2/3, 129–164.
- Rolfes, Gina Rabea/Berisha, Shkelqim, Der Schutz der Gläubiger des Gesellschafters einer GmbH mit gebundenem Vermögen, *Die GmbH-Rundschau* 2022, 23–31.
- Röttgen, Norbert/Kluge, Hans-Georg, Nachhaltigkeit bei Vorstandsvergütungen, *Neue Juristische Wochenschrift* 2013, 900–905.
- Rowedder, Heinz/Schmidt-Leithoff, Christian (Hrsg.), *Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)*, 4. Auflage, München 2002.
- Sanders, Anne, Vermögensbindung und „Verantwortungseigentum“ im Entwurf einer GmbH mit gebundenem Vermögen, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2021, 1573–1582.
- /Dauner-Lieb, Barbara/Kempny, Simon/Möslein, Florian/Veil, Rüdiger, *Gesetzentwurf GmbH mit gebundenem Vermögen – Verantwortungseigentum 2.0*, *Die GmbH-Rundschau* 2021, 285–290.
- Schilling, Wolf Ulrich, Shareholder Value und Aktiengesetz, *Betriebs-Berater* 1997, 373–382.
- Schirmer, Jan-Erik, Nachhaltigkeit in den Privatrechten Europas, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* 2021, 35–63.
- Schlossberger, Eugene, Dual-Investor Theory and the Case for Benefit Corporations, *Business & Professional Ethics Journal* 35 (2016), Special Issue On Benefit Corporations No. 1/3, 51–72.
- Schön, Wolfgang, „Nachhaltigkeit“ in der Unternehmensberichterstattung, *Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft* 2022, 207–256.
- Schrader, Christian, Nachhaltigkeit in Unternehmen – Verrechtlichung von Corporate Social Responsibility (CSR), *Zeitschrift für Umweltrecht* 2013, 451–458.
- Schubert, Claudia, *Das Unternehmensinteresse - Maßstab für die Organwalter der Aktiengesellschaft*, Unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und sozialen Verantwortung von Unternehmen, Baden-Baden 2020.
- Servatius, Wolfgang, Verantwortungseigentum – in dubio Gesellschaftsrecht!, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2021, 569–570.
- Sewchurran, Kosheek/Dekker, Johan/McDonogh, Jennifer, Experiences of Embedding Long-Term Thinking in an Environment of Short-Termism and Sub-par Business Performance: Investing in Intangibles for Sustainable Growth, *Journal of Business Ethics* 157 (2019), 997–1041.

- Sneirson, Judd*, The History of Shareholder Primacy, from Adam Smith through the Rise of Financialism in: Sjäfjell, Beate/ Bruner, Christopher (Hrsg.), The Cambridge handbook of corporate law, corporate governance and sustainability, Cambridge/New York 2019, 73–85.
- Sørensen, Karsten Engsig/Neville, Mette*, Social Enterprises: How Should Company Law Balance Flexibility and Credibility? *European Business Organization Law Review* 15 (2014), 267–308.
- Steingard, David/Clark, William*, The Benefit Corporation as an Exemplar of Integrative Corporate Purpose (ICP): Delivering Maximal Social and Environmental Impact with a New Corporate Form, *Business & Professional Ethics Journal* 35 (2016), Special Issue On Benefit Corporations No. 1/3, 73–101.
- Timmel, Jakob C.*, Der Entwurf zum DCGK 2022 – Nachhaltigkeit im Fokus, *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2022, 70–72.
- Vargas, Michael*, The Next Stage of Social Entrepreneurship: Benefit Corporations and the Companies Using This Innovative Corporate Form, erhältlich im Internet: < full-issue-201607.pdf (americanbar.org)> (besucht am 22. Juni 2023).
- Vaughan, Shannon/Arsneault, Shelly*, The Public Benefit of Benefit Corporations, *Political Science & Politics* 51 (2018), 54–60.
- Velte, Patrick*, „Nachhaltige“ Vorstandsvergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften, Notwendige Einbeziehung von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren? *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* 2016, 294–299.
- Verheyden, Maxime*, Public Reporting by Benefit Corporations: Importance, Compliance and Recommendations, *Hastings Business Law Journal* 14 (2018), 37–106.
- Wachter, Thomas*, Die Stiftungs-GmbH, Hinweise zur Gestaltung der Satzung, *Der GmbH-Steuerberater* 2000, 191–194.
- Wegmann, Jürgen*, Unternehmensverkauf, Leitfaden für kleine und mittlere Unternehmen, Wiesbaden 2013.
- Weitemeyer, Birgit/Weissenberger, Barbara E./Wiese, Götz T.*, Eine GmbH mit ewigem Gewinnausschüttungsverbot, *Die GmbH-Rundschau* 2021, 1069–1079.
- von Werder, Axel*, Zum Reformentwurf 2022 des Deutschen Corporate Governance Kodex, *DER BETRIEB* 2022, 511–517.
- Westaway, Kyle*, Profit & purpose: how social innovation is transforming business for good, 2014 Hoboken.
- Westermann, Benjamin*, Nachhaltigkeit im Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Überlegungen zur privatautonomen Gestaltung nachhaltiger Wirtschaftsunternehmen, *Die GmbH-Rundschau* 2020, 1061–1067.
- Wicke, Hartmut*, Nachhaltigkeit als Unternehmenszweck, *Deutsche Notar-Zeitschrift* 2020, 448–454.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages*, Sachstand Unternehmen in „Verantwortungseigentum“, Gesellschaftsrechtliche Implikationen des Entwurfs eines Gesetzes zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verantwortungseigentum vom 28. Oktober 2020, erhältlich im Internet: <<https://www.bundestag.de/resource/blob/811326/7ffc8b4a3a5899866b765791b02e64f6/WD-7-120-20-pdf-data.pdf>> (besucht am 22. Juni 2023).
- Yockey, Joseph*, Using Form to Counter Corruption: The Promise of the Public Benefit Corporation, *University of California Davis Law Review* 49 (2015), 623–646.
- Yoon, Yeosun/Gürhan-Canli, Zeynep/Schwarz, Norbert*, The Effect of Corporate Social Responsibility (CSR) Activities on Companies With Bad Reputations, *Journal of Consumer Psychology* 16 (2006), 377–390.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368 (print)
ISSN 1868-1778 (elektr.)

Bislang erschienene Hefte

- 100 Ernst-Joachim Mestmäcker, Die Wirtschaftsverfassung der EU im globalen Systemwettbewerb, März 2011, ISBN 978-3-86829-346-3
- 101 Daniel Scharf, Das Komitologieverfahren nach dem Vertrag von Lissabon – Neuerungen und Auswirkungen auf die Gemeinsame Handelspolitik, Dezember 2010, ISBN 978-3-86829-308-1
- 102 Matthias Böttcher, „Clearstream“ – Die Fortschreibung der Essential Facilities-Doktrin im Europäischen Wettbewerbsrecht, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-318-0
- 103 Dana Ruddigkeit, Die kartellrechtliche Beurteilung der Kopplungsgeschäfte von *eBay* und *PayPal*, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-316-6
- 104 Christian Tietje, Bilaterale Investitionsschutzverträge zwischen EU-Mitgliedstaaten (Intra-EU-BITs) als Herausforderung im Mehrebenen-system des Rechts, Januar 2011, ISBN 978-3-86829-320-3
- 105 Jürgen Bering/Tillmann Rudolf Braun/Ralph Alexander Lorz/Stephan W. Schill/Christian J. Tams/Christian Tietje, General Public International Law and International Investment Law – A Research Sketch on Selected Issues –, März 2011, ISBN 978-3-86829-324-1
- 106 Christoph Benedict/Patrick Fiedler/Richard Happ/Stephan Hobe/Robert Hunter/Lutz Kniprath/Ulrich Klemm/Sabine Konrad/Patricia Nacimiento/Hartmut Paulsen/ Markus Perkams/Marie Louise Seelig/Anke Sessler, The Determination of the Nationality of Investors under Investment Protection Treaties, März 2011, ISBN 978-3-86829-341-8
- 107 Christian Tietje, Global Information Law – Some Systemic Thoughts, April 2011, ISBN 978-3-86829-354-8
- 108 Claudia Koch, Incentives to Innovate in the Conflicting Area between EU Competition Law and Intellectual Property Protection – Investigation on the Microsoft Case, April 2011, ISBN 978-3-86829-356-2
- 109 Christian Tietje, Architektur der Weltfinanzordnung, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-358-6
- 110 Kai Hennig, Der Schutz geistiger Eigentumsrechte durch internationales Investitionsschutzrecht, Mai 2011, ISBN 978-3-86829-362-3
- 111 Dana Ruddigkeit, Das Financial Stability Board in der internationalen Finanzarchitektur, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-369-2
- 112 Beatriz Huarte Melgar/Karsten Nowrot/Wang Yuan, The 2011 Update of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises: Balanced Outcome or an Opportunity Missed?, Juni 2011, ISBN 978-3-86829-380-7
- 113 Matthias Müller, Die Besteuerung von Stiftungen im nationalen und grenzüberschreitenden Sachverhalt, Juli 2011, ISBN 978-3-86829-385-2
- 114 Martina Franke, WTO, China – Raw Materials: Ein Beitrag zu fairem Rohstoffhandel?, November 2011, ISBN 978-3-86829-419-4
- 115 Tilman Michael Dralle, Der Fair and Equitable Treatment-Standard im Investitionsschutzrecht am Beispiel des Schiedsspruchs *Glamis Gold v. United States*, Dezember 2011, ISBN 978-3-86829-433-0
- 116 Steffen Herz, Emissionshandel im Luftverkehr: Zwischen EuGH-Entscheidung und völkerrechtlichen Gegenmaßnahmen?, Januar 2012, ISBN 978-3-86829-447-7
- 117 Maria Joswig, Die Geschichte der Kapitalverkehrskontrollen im IWF-Übereinkommen, Februar 2012, ISBN 978-3-86829-451-4
- 118 Christian Pitschas/Hannes Schloemann, WTO Compatibility of the EU Seal Regime: Why Public Morality is Enough (but May not Be Necessary) – The WTO Dispute Settlement Case “European

- Communities – Measures Prohibiting the Importation and Marketing of Seal Products”, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-484-2
- 119 Karl M. Meessen, Auf der Suche nach einem der Wirtschaft gemäßen Wirtschaftsrecht, Mai 2012, ISBN 978-3-86829-488-0
- 120 Christian Tietje, Individualrechte im Menschenrechts- und Investitionsschutzbereich – Kohärenz von Staaten- und Unternehmensverantwortung?, Juni 2012, ISBN 978-3-86829-495-8
- 121 Susen Bielesch, Problemschwerpunkte des Internationalen Insolvenzrechts unter besonderer Berücksichtigung der Durchsetzung eines transnationalen Eigentumsvorbehalts in der Insolvenz des Käufers, Juli 2012, ISBN 978-3-86829-500-9
- 122 Karsten Nowrot, Ein notwendiger „Blick über den Tellerrand“: Zur Ausstrahlungswirkung der Menschenrechte im internationalen Investitionsrecht, August 2012, ISBN 978-3-86829-520-7
- 123 Henrike Landgraf, Das neue Komitologieverfahren der EU: Auswirkungen im EU-Antidumpingrecht, September 2012, ISBN 978-3-86829-518-4
- 124 Constantin Fabricius, Der Technische Regulierungsstandard für Finanzdienstleistungen – Eine kritische Würdigung unter besonderer Berücksichtigung des Art. 290 AEUV, Februar 2013, ISBN 978-3-86829-576-4
- 125 Johannes Rehahn, Regulierung von „Schattenbanken“: Notwendigkeit und Inhalt, April 2013, ISBN 978-3-86829-587-0
- 126 Yuan Wang, Introduction and Comparison of Chinese Arbitration Institutions, Mai 2013, ISBN 978-3-86829-589-4
- 127 Eva Seydewitz, Die Betriebsaufspaltung im nationalen und internationalen Kontext – kritische Würdigung und Gestaltungsüberlegungen, August 2013, ISBN 978-3-86829-616-7
- 128 Karsten Nowrot, Bilaterale Rohstoffpartnerschaften: Betrachtungen zu einem neuen Steuerungsinstrument aus der Perspektive des Europa- und Völkerrechts, September 2013, ISBN 978-3-86829-626-6
- 129 Christian Tietje/Jürgen Bering/Tobias Zuber, Völker- und europarechtliche Zulässigkeit extraterritorialer Anknüpfung einer Finanztransaktionssteuer, März 2014, ISBN 978-3-86829-671-6
- 130 Stephan Madaus, Help for Europe’s Zombie Banks? – Open Questions Regarding the Designated Use of the European Bank Resolution Regime, Juli 2014, ISBN 978-3-86829-700-3
- 131 Frank Zeugner, Das WTO Trade Facilitation-Übereinkommen vom 7. Dezember 2013: Hintergrund, Analyse und Einordnung in den Gesamtkontext der Trade Facilitation im internationalen Wirtschaftsrecht, Oktober 2014, ISBN 978-3-86829-735-5
- 132 Joachim Renzikowski, Strafvorschriften gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution de lege lata und de lege ferenda, November 2014, ISBN 978-3-86829-739-3
- 133 Konrad Richter, Die Novellierung des InvStG unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zum Außensteuergesetz, März 2015, ISBN 978-3-86829-744-7
- 134 Simon René Barth, Regulierung des Derivatehandels nach MiFID II und MiFIR, April 2015, ISBN 978-3-86829-752-2
- 135 Johannes Ungerer, Das europäische IPR auf dem Weg zum Einheitsrecht Ausgewählte Fragen und Probleme, Mai 2015, ISBN 978-3-86829-754-6
- 136 Lina Lorenzoni Escobar, Sustainable Development and International Investment: A legal analysis of the EU’s policy from FTAs to CETA, Juni 2015, ISBN 978-3-86829-762-1
- 137 Jona-Marie Winkler, Denial of Justice im internationalen Investitionsschutzrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, September 2015, ISBN 978-3-86829-778-2
- 138 Andrej Lang, Der Europäische Gerichtshof und die Investor-Staat-Streitbeilegung in TTIP und CETA: Zwischen Konfrontation, Konstitutionalisierung und Zurückhaltung, Oktober 2015, ISBN 978-3-86829-790-4
- 139 Vinzenz Sacher, Freihandelsabkommen und WTO-Recht Der Peru-Agricultural Products Fall, Dezember 2015, ISBN 978-3-86829-814-7
- 140 Clemens Wackernagel, The Twilight of the BITs? EU Judicial Proceedings, the Consensual Termination of Intra-EU BITs and Why that Matters for International Law, Januar 2016, ISBN 978-3-86829-820-8
- 141 Christian Tietje/Andrej Lang, Community Interests in World Trade Law, Dezember 2016, ISBN 978-3-86829-874-1
- 142 Michelle Poller, Neuer Sanktionsrahmen bei Kapitalmarktdelikten nach dem aktuellen europäischen Marktmissbrauchsrecht - Europarechtskonformität des 1. FimanoG?, Januar 2017, ISBN 978-3-86829-876-5
- 143 Katja Gehne/Romulo Brillo, Stabilization Clauses in International Investment Law: Beyond Balancing and Fair and Equitable Treatment, März 2017, ISBN 978-3-86829-885-7

- 144 Kevin Crow/Lina Lorenzoni Escobar, *International Corporate Obligations, Human Rights, and the Urbaser Standard: Breaking New Ground?*, ISBN 978-3-86829-899-4
- 145 Philipp Stegmann, *The Application of the Financial Responsibility Regulation in the Context of the Energy Charter Treaty – Case for Convergence or “Square Peg, Round Hole”?*, September 2017, ISBN 978-3-86829-913-7
- 146 Vinzenz Sacher, *Neuer Kurs im Umgang mit China? Die Reformvorschläge zum EU-Antidumpingrecht und ihre Vereinbarkeit mit WTO-Recht*, Oktober 2017, ISBN 978-3-86829-918-2
- 147 Maike Schäfer, *Die Rechtsstellung des Vereinigten Königreiches nach dem Brexit in der WTO: Verfahren, Rechtslage, Herausforderungen*, November 2017, ISBN 978-3-86829-924-3
- 148 Miriam Elsholz, *Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien Hat die EU die richtigen Schlüsse aus bestehenden Regulierungsansätzen gezogen?*, Dezember 2017, ISBN 978-3-86829-926-7
- 149 Andreas Kastl, *Brexit – Auswirkungen auf den Europäischen Pass für Banken*, April 2018, ISBN 978-3-86829-936-6
- 150 Jona Marie Winkler, *Das Verhältnis zwischen Investitionsschiedsgerichten und nationalen Gerichten: Vorläufiger Rechtsschutz und Emergency Arbitrator*, April 2018, ISBN 978-3-86829-946-5
- 151 Hrabrin Bachev/Yixian Chen/Jasmin Hansohm/Farhat Jahan/Lina Lorenzoni Escobar/Andrii Mykhailov/Olga Yekimovskaya, *Legal and Economic Challenges for Sustainable Food Security in the 21st Century*, DAAD and IAMO Summer School, April 2018, ISBN (elektr.) 978-3-86829-948-9
- 152 Robin Misterek, *Insiderrechtliche Fragen bei Unternehmensübernahmen Transaktionsbezogene Nutzung und Offenlegung von Insiderinformationen unter der Marktmissbrauchsverordnung*, April 2018, ISBN 978-3-86829-949-6
- 153 Christian Tietje/Vinzenz Sacher, *The New Anti-Dumping Methodology of the European Union – A Breach of WTO-Law?*. Mai 2018, ISBN 978-3-86829-954-0
- 154 Aline Schäfer, *Der Report of the Human Rights Council Advisory Committee on the activities of culture funds and the impact on human rights (A/HRC/33/54): Hintergrund, Entwicklung, Rechtsrahmen sowie kritische völkerrechtliche Analyse*, Juni 2018, ISBN 978-3-86829-957-1
- 155 Sabrina Birkner, *Der Einwirkungserfolg bei der Marktmanipulation im Kontext nationalen und europäischen Rechts*, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-960-1
- 156 Andrej Lang, *Die Autonomie des Unionsrechts und die Zukunft der Investor-Staat-Streitbeilegung in Europa nach Achmea, Zugleich ein Beitrag zur Dogmatik des Art. 351 AEUV*, Juli 2018, ISBN 978-3-86829-962-5
- 157 Valentin Günther, *Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Europäischen Union – Investitionskontrolle in der Union vor dem Hintergrund kompetenzrechtlicher Fragen*, August 2018, ISBN 978-3-86829-965-6
- 158 Philipp Tamblé, *Les dispositions sur le droit de la concurrence dans les accords d’intégration régionale*, August 2018, ISBN 978-3-86829-967-0
- 159 Georgios Psaroudakis, *Proportionality in the BRRD: Planning, Resolvability, Early Intervention*, August 2018, ISBN 978-3-86829-969-4
- 160 Friedrich G. Biermann, *Wissenszurechnung im Fall der Ad-hoc-Publizität nach Art. 17 MAR*, März 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 161 Leah Wetenkamp, *IPR und Digitalisierung. Braucht das internationale Privatrecht ein Update?*, April 2019, ISBN 978-3-86829-987-8
- 162 Johannes Scholz, *Kryptowährungen – Zahlungsmittel, Spekulationsobjekt oder Nullum? Zivilrechtliche und aufsichtsrechtliche Einordnung sowie Bedürfnis und mögliche Ausgestaltung einer Regulierung*, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-996-0
- 163 Nicolaus Emmanuel Schubert, *Aufschub von Ad-hoc-publizitätspflichtigen Informationen – Notwendigkeit, Probleme und Risiken*, Mai 2019, ISBN 978-3-86829-998-4
- 164 Markus Heinemann, *Mehr(Un)Sicherheit? Datenschutz im transatlantischen Verhältnis – Untersuchung des rechtlichen Status-quo, dessen praktische Implikationen und Probleme sowie möglicher Alternativen für den transatlantischen Datenaustausch*, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-001-6
- 165 Marc Loesewitz, *Das WTO Dispute Settlement System in der Krise*, Juni 2019, ISBN 978-3-96670-003-0
- 166 Nicolaus Emmanuel Schubert, *Digital Corporate Governance - Möglichkeiten für den Einsatz neuer Technologien im Gesellschaftsrecht*, September 2019, ISBN 978-3-96670-010-8
- 167 Felix Schleife, *Ökonomisches Potential und wettbewerbsrechtliche Grenzen des Influencer-Marketings in sozialen Medien*, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-013-9

- 168 Eva Volk, Compliance-Management-Systeme als Wettbewerbsvorteil?, Oktober 2019, ISBN 978-3-96670-015-3
- 169 Rebecca Liebig, Künstliche Intelligenz im Rahmen von Art. 8 EGBGB – Rechtliche Beurteilung des Einsatzes von KI als Stellvertreter im Lichte des Internationalen Privatrechts, Januar 2020, ISBN 978-3-96670-026-9
- 170 Jannis Bertling, Die geplante Überarbeitung der ICSID Arbitration Rules, Juni 2020, ISBN 978-3-96670-043-6
- 171 Franziska Kümpel, Asset Backed Securities in Deutschland und Luxemburg, Januar 2021, ISBN 978-3-96670-061-0
- 172 Felix Klindworth, Exportbeschränkung von persönlicher Schutzausrüstung im Pandemiefall – Rechtliche Einordnung im Mehrebenensystem und ökonomische Perspektive, Februar 2021, ISBN 978-3-96670-064-1
- 173 Christian Tietje/Andrej Lang, The (Non-)Applicability of the Monetary Gold Principle in ICSID Arbitration Concerning Matters of EU Law, Juli 2021, ISBN 978-3-96670-083-2
- 174 Christian Plewnia, The UNCITRAL Investor-State Dispute Settlement Reform: Implications for Transition Economies in Central Asia, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-093-1
- 175 Mathea Schmitt, Reaktionen der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit auf die Achmea-Entscheidung des EuGH vom 6. März 2018, ISBN 978-3-96670-095-5
- 176 Philipp Reinhold, Neue Wege der Nachhaltigkeit – Völkerrechtliche Probleme und europarechtliche Perspektiven einer wertebasierten Handelspolitik der Europäischen Union, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-097-9
- 177 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown im EU-Investitionsschutzrecht: Gilt das Komstroy-Urteil des EuGH auch in intra-EU-ICSID-Verfahren?, Januar 2022, ISBN 978-3-96670-103-7
- 178 Christian Tietje/Darius Ruff/Mathea Schmitt, Final Countdown in EU Investment Protection Law: Does the ECJ's Komstroy Ruling also Apply in intra-EU ICSID Proceedings?, Februar 2022, ISBN 978-3-96670-107-5
- 179 Sophie-Katharina Perl, The Protection of National Security in International Economic Law – US policy on Steel and Aluminium in the Light of WTO Law, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-135-8
- 180 Darius Ruff, Entschädigungslose Enteignungen im internationalen Investitionsschutzrecht im Interesse des Klimaschutzes? Hintergrund, Stand der Diskussion, aktuelle Entwicklungen, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-143-3
- 181 Felix Liebscher, Die „Modernisierung“ des Energiechartervertrags, Mai 2022, ISBN 978-3-96670-141-9
- 182 Anne-Christin Mittwoch/Fernanda Luisa Bremenkamp, The German Supply Chain Act – A Sustainable Regulatory Framework for the internationally active Market Players?, Juni 2022, ISBN 978-3-96670-147-1
- 183 Paul Schiering, Drittstaatliche Subventionen auf dem Binnenmarkt der Europäischen Union – Gegenmaßnahmen zwischen fairem Wettbewerb und europäischer Abschirmung, August 2022, ISBN 978-3-96670-157-0
- 184 Robert Richter, Die „public morals exception“ im WTO-Recht: Entwicklung in der Rechtsprechung und dogmatische Analyse, April 2023, ISBN: 978-3-96670-175-4
- 185 Greta Jahn, ‚Goldene Pässe‘: Staatsbürgerschaftsregelungen für Investoren aus Perspektive des Völker-, Investitionsschutz- und EU-Rechts, Februar 2023, ISBN: 978-3-96670-177-8
- 186 Greta Jahn, Das Anti-Coercion Instrument der EU, Juni 2023, ISBN: 978-3-96670-181-5
- 187 Charlotte Sophie Woelke, Profit & Purpose Gesellschaften als Instrument zur Förderung unternehmerischer Nachhaltigkeit? Benefit Corporation und GmbH mit gebundenem Vermögen im Rechtsvergleich, August 2023, ISBN 978-3-96670-184-6

Die Hefte erhalten Sie als kostenlosen Download unter:

https://telc.jura.uni-halle.de/forschung_und_publicationen/beitraege_zum_transnationalen_wir/